

Datum des Dokuments: 25.05.2026

LEITLINIEN

CD-26f25-CWaPE-0067

(Aktualisierung der Leitlinien CD-26c05-CWaPE-0064 vom 05.03.2026)

LEITFADEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER KONFORMITÄT VON SATZUNGEN EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

*erstellt in Anwendung von Artikel 43bis, §2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich
der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes*

Inhalt

1. Gegenstand.....	4
2. Anwendbare gesetzliche Grundlagen	4
3. Analyse der unterschiedlichen Bedingungen für die Bildung einer Energiegemeinschaft.....	7
3.1. RECHTSFORM.....	8
3.1.1. <i>Prinzip</i>	8
3.1.2. <i>Zu beachtende Punkte</i>	8
3.2. SITZ	10
3.2.1. <i>Prinzip</i>	10
3.2.2. <i>Zu beachtender Punkt</i>	10
3.3. DAUER	10
3.3.1. <i>Prinzip</i>	10
3.3.2. <i>Zu beachtender Punkt</i>	10
3.4. ZIELE.....	10
3.4.1. <i>Hauptziele</i>	10
3.4.2. <i>Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht</i>	11
3.4.3. <i>Jahresbericht</i>	12
3.5. AKTIVITÄTEN.....	13
3.5.1. <i>Prinzip</i>	13
3.5.2. <i>Zu beachtende Punkte</i>	14
3.6. TEILNAHME	16
3.6.1. <i>Anzahl der Teilnehmer</i>	16
3.6.2. <i>Eigenschaft der Mitglieder und Aktionäre</i>	16
3.6.3. <i>Bedingungen einer offenen und freiwilligen Teilnahme</i>	21
3.6.4. <i>Freiheit zum Abgang</i>	22
3.7. EFFEKTIVE KONTROLLE.....	23
3.7.1. <i>Prinzip</i>	23
3.7.2. <i>Zu beachtender Punkt</i>	26
3.8. AUTONOMIE.....	29
3.8.1. <i>Prinzip</i>	29
3.8.2. <i>Muster für Satzungsklausel</i>	31
3.8.3. <i>Zu beachtende Punkte</i>	31
3.8.4. <i>Unterschied zwischen effektiver Kontrolle und Autonomie</i>	32
3.9. INTERESSENKONFLIKT	33
3.9.1. <i>Prinzip</i>	33
3.9.2. <i>Zu beachtender Punkt</i>	34
3.10. AUFLÖSUNG	34
3.10.1. <i>Prinzip</i>	34
3.10.2. <i>Zu beachtender Punkt</i>	34
4. Kontrolle und Sanktionen	34
4.1. KONTROLLE	34

4.2. VERFAHREN UND SANKTIONEN	35
4.2.1. <i>Im Stadium der Meldung der Gründung der Energiegemeinschaft</i>	35
4.2.2. <i>Im Stadium des Antrags auf Genehmigung für eine Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie</i>	35
4.2.3. <i>Jederzeit</i>	36

1. GEGENSTAND

Dieser Leitfaden, der in Form von Leitlinien erstellt wurde, soll Aufschluss darüber geben, wie die CWaPE auf die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen über Bürgerenergiegemeinschaften (im Folgenden als „BEG“ bezeichnet) und Gemeinschaften für erneuerbare Energie (im Folgenden als „GEE“ bezeichnet), die auf dem Strommarkt tätig sind, achtet und wie sie die Einhaltung der verschiedenen Kriterien hierfür beurteilt und zwar gemäß den Bestimmungen des [Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes](#)¹ (im Folgenden als „Stromdekret“ bezeichnet) und des [Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie](#) (im Folgenden als „EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie“ bezeichnet).

In diesem Rahmen gilt der **Untersuchung der Konformität der Satzungen** von Energiegemeinschaften besondere Aufmerksamkeit. Nach einer Erinnerung an die geltenden gesetzlichen Grundlagen und die verschiedenen Bedingungen, die von der Energiegemeinschaft einzuhalten sind, werden besondere Punkte entwickelt, um Situationen zu veranschaulichen, die als konform gelten oder nicht. Es werden zudem bestimmte Standardklauseln vorgeschlagen, deren Konformität im Rahmen der von der CWaPE durchgeführten Kontrolle vorausgesetzt werden kann.

Dieser Leitfaden enthält auch Hinweise darauf, wie bestimmte Informationen, die im [Formular zur „Meldung einer Energiegemeinschaft“ und zur „Meldung über Aktualisierung von Informationen/jährliche Berichterstattung einer Energiegemeinschaft“ und ihren Anhängen](#) erforderlich sind, erstellt oder vorgelegt werden müssen.

Diese Leitlinien gelten unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen oder anderer Vorschriften, die für Energiegemeinschaften gelten und für die die CWaPE nicht zuständig ist.

Die CWaPE weist den Leser darauf hin, dass der vorliegende Leitfaden im Einklang mit den geltenden wallonischen Rechtsvorschriften erstellt wurde und ein **sich entwickelndes Dokument darstellt**, das auf der Grundlage von Erfahrungsberichten bereichert und ergänzt oder infolge der Entwicklung des Rechtsrahmens geändert werden soll. Es wird daher dringend empfohlen, auf der Website der CWaPE das letzte Datum der Aktualisierung dieser Leitlinien zu überprüfen.

2. ANWENDBARE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In der Wallonischen Region wurden die Konzepte der Energiegemeinschaften (sowohl jener für erneuerbare Energie als auch der Bürgerenergiegemeinschaften), die sich aus **europäischen Richtlinien**² ergeben, durch das Stromdekret vom 5. Mai 2022 umgesetzt, das die folgenden Definitionen einführt:

¹ Die vorliegenden Leitlinien werden auf Basis des Stromdekrets in der Änderung durch das Dekret vom 25. April 2024 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes, vom 19. Januar 2017 bezüglich der Tarifmethodologie für Gas- und Stromverteilnetzbetreiber und vom 17. Dezember 2020 bezüglich der Gewährung einer Prämie für die Installation von Mess- und Steuerungsgeräten erstellt, obwohl dieses Dekret zur Abänderung noch nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde.

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, im Folgenden als „Richtlinie über erneuerbare Energien 2018/2001“ bezeichnet (vgl. Art. 2, 16° zur Definition der Gemeinschaft für erneuerbare Energie) und

„Art. 2 Absatz 1, 2°quinquies **„Gemeinschaft für erneuerbare Energie“**“: eine juristische Person:

a) die auf einer freien und freiwilligen Beteiligung beruht und autonom ist;

b) deren Aktionäre oder Mitglieder Folgendes sind:

- natürliche Personen;

- lokale Behörden, wie von der Regierung definiert, einschließlich der Gemeinden;

- kleine oder mittlere Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit nicht in der Beteiligung an einer oder mehreren Energiegemeinschaften besteht;

c) die tatsächlich von den Teilnehmern kontrolliert wird, die sich in der Nähe der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie befinden, an denen die Gemeinschaft mitwirkt und die von ihr ausgearbeitet wurden;

d) deren Hauptzweck darin besteht, ihren Teilnehmern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile zu bieten, anstatt finanzielle Gewinne zu erzielen. Die Regierung kann die Begriffe der ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Vorteile und der finanziellen Gewinne präzisieren.

2° sexes **„Bürgerenergiegemeinschaft“**: eine juristische Person:

a) die auf einer freien und freiwilligen Beteiligung beruht und autonom ist;

b) die tatsächlich von Mitgliedern oder Aktionären kontrolliert wird, die Folgendes sind:

- natürliche Personen;

- lokale Behörden, wie von der Regierung definiert, einschließlich der Gemeinden;

- kleine Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit nicht in der Beteiligung an einer oder mehreren Energiegemeinschaften besteht und deren wirtschaftlicher Haupttätigkeitsbereich nicht der Energiesektor ist;

c) deren Hauptzweck darin besteht, ihren Teilnehmern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile anzubieten, anstatt finanzielle Gewinne zu erzielen. Die Regierung kann die Begriffe der ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Vorteile und der finanziellen Gewinne präzisieren.“

Nach der Gründung einer Energiegemeinschaft und vor Beginn ihrer Tätigkeit auf dem Strommarkt **muss diese der CWaPE** gemäß den nachstehend aufgeführten Modalitäten von Artikel 35*tredecies* des Stromdekrets (unten angeführt) und gemäß dem Verfahren zur Meldung, das in Kapitel 4 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie genannt ist, gemeldet werden³:

„§ 1. Jede Gründung einer Energiegemeinschaft, deren Zweck eine oder mehrere Aktivitäten auf dem Strommarkt sind, **wird der CWaPE vor Beginn der Tätigkeit gemeldet**.

Die Meldung erfolgt nach dem von der CWaPE erstellten Musterformular innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist und nach dem von ihr festgelegten Verfahren.

Das Formular ist auf der Website der CWaPE und der Netzbetreiber veröffentlicht. **Der Meldung sind insbesondere folgende Dokumente und Informationen beizufügen:**

1° Satzung der Energiegemeinschaft;

2° Vereinbarung zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Teilnehmern;

3° die Eigenschaften und die Leistung der Stromerzeugungsanlagen, deren Eigentümer die Gemeinschaft ist oder bei denen sie über ein Nutzungsrecht verfügt, das ihr den Status eines Erzeugers verleihen kann, sowie das Datum ihrer derzeitigen oder geschätzten Inbetriebnahme;

4° die Liste der Teilnehmer.

Die Regierung kann die Liste der zu übermittelnden Dokumente ergänzen oder präzisieren und auch das Verfahren für die Meldung für den Fall der Beendigung der Aktivitäten oder der Auflösung der Energiegemeinschaft festlegen.

Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, im Folgenden als „Stromrichtlinie 2019/94“ bezeichnet (vgl. Art. 2, 11° zur Definition der Bürgerenergiegemeinschaft).

³ Eine GEE, die nicht beabsichtigt, auf dem Strommarkt tätig zu sein, sondern nur Tätigkeiten im Bereich der Wärmeenergie gemäß dem Dekret vom 15. Oktober 2020 über die Organisation des Marktes für Wärmeenergie und die thermischen Energienetze ausübt, muss nicht bei der CWaPE gemeldet werden.

§ 2. Nach Stellungnahme der CWaPE bestimmt die Regierung die Kategorien von Änderungen, die eine zusätzliche Meldung an die CWaPE erfordern. [...]“

In Artikel 35*duodecies* des Stromdekrets sind die **obligatorischen Mindestangaben in der Satzung einer Energiegemeinschaft** sowie in der zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Mitgliedern oder Aktionären zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden gemeinsam als „Teilnehmer“ bezeichnet) folgendermaßen festgelegt:

„§ 1. Die Energiegemeinschaft legt in ihrer Satzung die Regeln für die Vertretung ihrer Teilnehmer fest. Die Energiegemeinschaft ist der einzige Ansprechpartner für den bzw. die betroffenen Netzbetreiber und die CWaPE und übernimmt die Verantwortung für die Verwaltung ihrer Aktivitäten.

Die Satzung der Energiegemeinschaft enthält mindestens folgende Elemente:

1° die Bestimmungen über die effektive Kontrolle der Energiegemeinschaft durch ihre Teilnehmer, insbesondere Regeln zu Interessenkonflikten und, im Falle einer Gemeinschaft für erneuerbare Energie, die Art und Weise, wie das Kriterium der Nähe beurteilt wird, was ermöglicht, festzustellen, welche Mitglieder und Aktionäre die effektive Kontrolle über die Energiegemeinschaft haben;

2° Bestimmungen, die die Autonomie und Unabhängigkeit der Energiegemeinschaft gegenüber jedem Teilnehmer und den anderen Marktteilnehmern gewährleisten, die an der Energiegemeinschaft teilnehmen oder in anderer Form mit ihr zusammenarbeiten;

3° verfolgte Ziele im Hinblick auf ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile;

4° die Bestimmung und Aufteilung etwaiger Einnahmen aus den Aktivitäten der Energiegemeinschaft mit dem Hauptziel, den Mitgliedern und Aktionären oder den lokalen Gebieten, in denen die Energiegemeinschaft tätig ist, ökologische, soziale oder wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen;

5° die objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Bedingungen für die Teilnahme an der und den Abgang aus der Energiegemeinschaft sowie die Bedingungen für die Abtretung und Übertragung der Anteile und Einlagen der Aktionäre;

6° Bestimmungen über die Lebensdauer und die Auflösung der Energiegemeinschaft.

Die Regierung kann die Mindestbestimmungen für Satzungen der Energiegemeinschaften ergänzen oder präzisieren. Sie kann diese Regeln insbesondere nach der Art der betreffenden Gemeinschaft, der Eigenschaft der Teilnehmer oder der Rechtsform dieser Gemeinschaft variieren.

§2. Die **Teilnehmer einer Energiegemeinschaft** schließen jeweils **eine Vereinbarung mit der Energiegemeinschaft** über ihre Rechte und Pflichten, die insbesondere Folgendes enthält:

1° die anwendbaren Regeln und Pflichten in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten;

2° bei einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft:

a) Rechte und Pflichten in Bezug auf die Regeln der gemeinsamen Nutzung von Energie, einschließlich des Verteilerschlüssels für gemeinsam genutzten Strom und gegebenenfalls der Abrechnung von gemeinsam genutzten Strom gemäß Artikel 35*terdecies*;

b) Informationen über die Verpflichtung, auf die Anwendung der jährlichen Regelung für den Ausgleich und auf den Sozialtarif für den Verbrauch von gemeinsam genutzten Strom zu verzichten;

c) das Verfahren, das bei Nichtzahlung bezüglich der Mengen gemeinsam genutzten Stroms anzuwenden ist und das mindestens eine Mahnung und eine Inverzugsetzung umfasst;

d) bei einer Gemeinschaft für erneuerbare Energie die Abgrenzung des geografischen Umfangs im Hinblick auf das in Artikel 35*quindecies* Absatz 2 genannte Kriterium der Nähe;

3° Modalitäten für die Ausübung der verschiedenen Tätigkeiten, die von der Vereinbarung betroffen sind, einschließlich gegebenenfalls der Einhaltung der Regeln für das Gleichgewicht;

4° gegebenenfalls die Verwaltung der bewilligten grünen Bescheinigungen;

5° Verfahren für die Datenübermittlung zwischen den Teilnehmern und die Modalitäten im Falle einer Störung;

6° Modalitäten der Aktualisierung der Vereinbarung.

Die Regierung kann den Mindestinhalt der in Absatz 1 erwähnten Vereinbarung ergänzen oder präzisieren.

§3. Die Regierung kann spezifische Regeln für die Governance, einschließlich der Autonomie, festlegen, um die Kontrolle der in Artikel 2, 2° quinquies und 2° sexies genannten Ziele sowie den Entscheidungsprozess der Energiegemeinschaften zu gewährleisten, um vor allem die Bürgerbeteiligung zu fördern und Interessenkonflikte zu vermeiden. Sie kann diese Regeln insbesondere je nach Art der betreffenden Energiegemeinschaft variieren.“

Nach Abschluss des Verfahrens zur Meldung stellt die CWaPE eine **Empfangsbestätigung** aus, in der **die Vollständigkeit der Meldung bestätigt wird**. Diese Bestätigung dient **nur als Nachweis für den ordnungsgemäßen Empfang der Informationen** durch die CWaPE. Sie bescheinigt nicht die Rechtmäßigkeit der Energiegemeinschaft und wird unbeschadet der Einhaltung aller Bestimmungen des Stromdekrets und seiner Ausführungserlasse sowie der Befugnisse zur Kontrolle, Mahnung und Sanktion der Regulierungsbehörde ausgestellt. Der Umfang der von der CWaPE ausgeübten Kontrolle ist in Titel 4 beschrieben.

Nur Energiegemeinschaften, die der CWaPE gemeldet wurden und über eine Empfangsbestätigung verfügen, die die Vollständigkeit der Mitteilung bestätigt, dürfen den Vermerk „Energiegemeinschaft“ in ihren Dokumenten, Veröffentlichungen oder Mitteilungen tragen.

3. ANALYSE DER UNTERSCHIEDLICHEN BEDINGUNGEN FÜR DIE BILDUNG EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Im Hinblick auf die im vorstehenden Titel genannten anwendbaren Vorschriften ist die CWaPE dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob **die Satzung jeder Energiegemeinschaft**, die auf dem Strommarkt tätig ist, folgende Bedingungen erfüllt:

- **Betriebssitz** in der Wallonischen Region;
- Verfolgung **hauptsächlich ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ziele**; der Hauptzweck darf in keinem Fall die Gewährung eines direkten Vermögensgewinns an die Teilnehmer oder die Verfolgung einer Gewinnerzielung sein. Zudem muss jährlich ein Bericht erstellt werden, in dem die Maßnahmen angeführt werden, die zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzten Ziele getroffen wurden.
- Garantie der **Bestimmung und Aufteilung der Einnahmen** der Energiegemeinschaft entsprechend diesen Zielen;
- Ermöglichung einer offenen Teilnahme **auf freiwilliger und nicht diskriminierender Basis** (einschließlich vereinfachter Bedingungen für einen Abgang);
- Vorsehen von Garantien für die **effektive Kontrolle** nach bestimmten Kategorien von Teilnehmern gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen;
- Vorsehen von Garantien bezüglich ihrer Unabhängigkeit und **Autonomie** gegenüber den Teilnehmern (einschließlich der Regeln über Interessenkonflikte) sowie gegenüber anderen Marktteilnehmern, die an ihr teilnehmen oder mit ihr zusammenarbeiten teilnehmen müssen (einschließlich der Kriterien, die es ihr ermöglichen, ihren Status als Erzeuger bei den Anlagen zur Stromerzeugung zu gewährleisten);
- Vorsehen von Bestimmungen über **die Lebensdauer** sowie die **Auflösung** der Energiegemeinschaft und die Zuweisung eines etwaigen Bonus in Vereinbarkeit mit den Aktivitäten und Zielen der Energiegemeinschaft;

- Darüber hinaus gilt für die **GEE**:
 - Eingrenzung des näheren Umfangs in Verbindung mit den Projekten im Bereich erneuerbarer Energie, an der sie mitwirkt und die sie ausgearbeitet hat, in dem sich die Teilnehmer mit der **effektiven Kontrolle** der Gemeinschaft befinden müssen;
 - Garantie, dass die von der Energiegemeinschaft verwendeten Erzeugungseinheiten für Strom aus **erneuerbaren Energiequellen stammen**.

Diese verschiedenen Bedingungen werden unten näher erörtert.

3.1. Rechtsform

3.1.1. Prinzip

Weder die EU-Richtlinien⁴ noch das Stromdekret, das sie umsetzt, verlangen die Anwendung einer spezifischen Rechtsform. Eine Energiegemeinschaft könnte daher **jede Form einer juristischen Person annehmen**, die im [Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen](#) (im Folgenden als „GGV“ bezeichnet) vorgesehen ist.

Im Hinblick auf ihre Definition und die verfolgten Ziele (ohne Gewinnerzielungsabsicht; gesellschaftliche Zwecke) sind **Genossenschaften** (Art. 6:1 des GGV) und **Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht** (Art. 1:2 GGV) am ehesten geeignet, die Voraussetzungen für die Gründung einer Energiegemeinschaft zu erfüllen.

3.1.2. Zu beachtende Punkte

3.1.2.1. Ausschluss von SA und SRL

Auch wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, so vertritt die CWaPE die Auffassung, dass die **anderen Gesellschaftsformen** (insbesondere die SA und die SRL) **nicht geeignet sind**, soweit ihr Ziel darin besteht, ihren Aktionären direkte oder indirekte Vermögensvorteile zu verschaffen.

Eine Energiegemeinschaft, die in Form einer SA oder einer SRL gebildet würde, müsste nämlich von einer ganzen Reihe von Bestimmungen des GGV abweichen, was zu einer Verfälschung der wesentlichen Merkmale dieser Gesellschaften und einer potenziellen Nichteinhaltung des Gesellschaftsrechts führen würde.

3.1.2.2. Ausschluss von Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit und von Stiftungen

Da es sich bei den Energiegemeinschaften um juristische Personen handelt, sind Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit wie die **einfache Gesellschaft** (Artikel 4 bis 4:3 des GGV) und die **nicht rechtsfähige Vereinigung** (Art. 1:6 des GGV) ausgeschlossen.

Da die Energiegemeinschaften ausdrücklich aus Teilnehmern bestehen, ist **eine Stiftung** ebenfalls ausgeschlossen, da diese juristische Person keine Mitglieder hat (Art 1:3 des GGV).

⁴ Siehe vor allem den Erwägungsgrund (71) der Richtlinie über erneuerbare Energien 2018/2001: *„Die Eigenschaften lokaler Gemeinschaften für erneuerbare Energien (Größe, Eigentümerstruktur und Anzahl der Projekte) können verhindern, dass sie auf gleicher Ebene mit großen Akteuren konkurrieren. Daher sollten die Mitgliedstaaten für ihre Gemeinschaften im Bereich der erneuerbaren Energien jede Form von Einheit wählen können, sofern eine solche Einrichtung im eigenen Namen Rechte ausüben und Verpflichtungen unterliegen kann. [...]“*

3.1.2.3. Ausschluss von Miteigentümergeinschaften

Eine **Miteigentümergeinschaft** hat Rechtspersönlichkeit unter den Voraussetzungen von Artikel 3.86, § 1 des Zivilgesetzbuches. Diese Gemeinschaft kann jedoch nicht als Energiegemeinschaft gegründet werden, wenn sie ausschließlich die Erhaltung und Verwaltung des Gebäudes oder der Gruppe von bebauten Liegenschaften, die das Miteigentum bilden, zum Ziel hat (Art 3.86, § 3 des Zivilgesetzbuches⁵) und wenn die Ziele, die der Energiegemeinschaft zugewiesen werden, diese Ziele weit übersteigen.

Die Form der Miteigentümergeinschaft wirft ferner folgende Einwände auf:

- die Teilnahme ist nicht das Ergebnis einer freien und freiwilligen Wahl, sondern gilt automatisch für jeden Eigentümer einer Parzelle, die Teil des gemeinsamen Eigentums ist;
- die Mitglieder sind ausschließlich Eigentümer (Mieter sind ausgeschlossen).

3.1.2.4. Besonderheiten zugelassener Genossenschaften

Das GGV sieht in seinem Buch 8, Titel 3, vor, dass **Genossenschaften** vom föderalen Minister, der für Wirtschaft zuständig ist, unter Einhaltung einer Reihe von Bedingungen zugelassen werden können, die die Einhaltung der genossenschaftlichen Werte und Grundsätze gewährleisten. Diese Zulassung für eine Energiegemeinschaft, die in Form einer Genossenschaft gebildet wird, setzt die Annahme voraus, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die im wallonischen Rechtsrahmen für Energiegemeinschaften vorgeschrieben sind.

Die Zulassung als Genossenschaft erleichtert die Kontrolle für die CWaPE, wenn davon ausgegangen wird, dass die Energiegemeinschaft folgende Anforderungen erfüllt⁶:

- freie und offene Mitgliedschaft;
- Fehlen eines vorherrschenden Aktionärs: alle Aktionäre haben in der Hauptversammlung eine gleiche Stimme, unabhängig von der Anzahl der Anteile, über die sie verfügen.
- Fehlen eines spekulativen Zwecks: da die zugelassene Genossenschaft keinen solchen Hauptzweck verfolgt, ist die Dividende an die Aktionäre begrenzt und ein Teil der jährlichen Mittel wird für nicht gewinnorientierte Zwecke verwendet.

Darüber hinaus sieht Artikel 8:5 des GGV eine besondere Kategorie von Genehmigungen vor, nämlich die Genehmigung als „**Sozialunternehmen**“, die darüber hinaus Folgendes gewährleistet:

- das Unternehmen verfolgt das Hauptziel im allgemeinen Interesse, eine positive gesellschaftliche Wirkung für Mensch, Umwelt oder Gesellschaft zu erzielen;
- die Zuweisung des Liquidationsbonus muss dem Zweck der Genossenschaft „Sozialunternehmen“ so nahe wie möglich sein.

⁵ Artikel 3.86, § 3 des Zivilgesetzbuches sieht Folgendes vor: „Die Miteigentümergeinschaft darf kein anderes Vermögen haben als die beweglichen Einrichtungen, die zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich sind, der ausschließlich in der Erhaltung und Verwaltung des Gebäudes oder der Gruppe von bebauten Liegenschaften besteht. Das Vermögen der Miteigentümergeinschaft besteht mindestens aus einem Umlaufvermögen und Mitteln der Reserve.“

⁶ Vgl. Königlicher Erlass vom 8. Januar 1962 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Genossenschaftsverbänden und Genossenschaften.

3.2. Sitz

3.2.1. Prinzip

Die Satzung einer Energiegemeinschaft muss wie bei jeder Gesellschaft die **Region angeben, in der sich ihr Sitz befindet** (Art 2:4 des GGV). Wenn die von der Energiegemeinschaft erbrachten ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Vorteile für ein genau definiertes Gebiet bestimmt sind, muss der Sitz in diesem Gebiet eingerichtet werden.

3.2.2. Zu beachtender Punkt

Da die CWaPE die wallonische Regulierungsbehörde ist, ist sie nur für die Überprüfung der Konformität von Energiegemeinschaften mit **Sitz in der Wallonischen Region zuständig**. So unterliegt eine Energiegemeinschaft, die ihren Sitz in der Flämischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt hat, nicht den wallonischen Vorschriften und kann daher nicht der CWaPE gemeldet werden.

3.3. Dauer

3.3.1. Prinzip

Die Satzung muss die **Lebensdauer** der Energiegemeinschaft (Art 35*duodécies*, § 1^{er}, Absatz 2, 6° des Stromdekrets) anführen. Diese kann unbestimmt (oder unbeschränkt) oder mit einer bestimmten Frist (Dauer) verbunden sein.

3.3.2. Zu beachtender Punkt

Im Falle einer bestimmten Dauer **muss die Dauer so lang sein**, dass die Energiegemeinschaft ihre Ziele erreichen und ihre Tätigkeiten umsetzen kann. Eine auf wenige Monate begrenzte Zeit scheint daher unzureichend.

3.4. Ziele

3.4.1. Hauptziele

a. Prinzip

Eine Energiegemeinschaft muss als Hauptziel Folgendes verfolgen: **„ihren Mitgliedern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile zu bieten, anstatt finanzielle Gewinne zu erzielen“** (Art. 2, Absatz 1, 2°*quinquies*, d) für GEE und Art. 2, Absatz 1^{er}, 2°*sexies*, c) des Stromdekrets für die BEG).

Das bedeutet, dass zwar eine gewisse Kapitalrendite für die Teilnehmer erwartet werden kann, aber die Einnahmen aus den Aktivitäten der Energiegemeinschaft in erster Linie dazu verwendet werden müssen, die den Mitgliedern angebotenen ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Dienstleistungen zu finanzieren, die Aktivitäten der Energiegemeinschaft zu fördern oder auf lokale sozioökonomische Initiativen zu reagieren, die von der Energiegemeinschaft identifiziert wurden (z. B. Verringerung der Energiearmut, Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen, Investitionen in lokale und öffentliche Infrastruktur etc.).

b. Zu beachtende Punkte

Diese Ziele müssen **konkret und präzise** in der Satzung der Energiegemeinschaft beschrieben werden. Die alleinige Erwähnung, dass die Energiegemeinschaft ökologische, soziale oder wirtschaftliche Ziele verfolgt, wird daher von der CWaPE als unzureichend und nicht konform angesehen.

Zur Veranschaulichung und nicht erschöpfend können folgende Ziele von den Energiegemeinschaften verfolgt werden:

- Auf der Umweltebene kann die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft eine stärkere Integration der erneuerbaren Stromerzeugung fördern, den Eigenverbrauch und die gemeinsame Nutzung von Energie auf lokaler Ebene fördern und Investitionen in neue Erzeugungsmittel erleichtern;
- Wirtschaftlich betrachtet können die Teilnehmer im Falle einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie von Preisstabilität oder gegebenenfalls von einer Senkung ihrer Energiekosten profitieren, während die lokale Wirtschaft von den positiven Auswirkungen profitieren könnte, insbesondere in Bezug auf Arbeitsplätze und wirtschaftliche Entwicklung;
- Auf sozialer Ebene könnten Energiegemeinschaften zur Verringerung des Energieverbrauchs beitragen, indem sie Aktionen zur Sensibilisierung und Begleitung für eine rationelle Energienutzung und zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden durchführen. Die Energiegemeinschaft bietet auch neue Möglichkeiten für die gemeinsame Nutzung von Energie für alle Bürger, einschließlich Mieter und Haushalte mit niedrigem Einkommen, die nicht individuell in dezentrale Erzeugungsanlagen investieren können. Die Aktionen der Energiegemeinschaft können daher dazu dienen, die soziale Inklusion zu stärken und Energiearmut zu verringern, indem sie erschwinglichere und nachhaltigere Energielösungen für alle bieten.

3.4.2. Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht

3.4.2.1. Prinzip

Die Satzung muss deutlich machen, dass das Hauptziel der Energiegemeinschaft **nicht darin besteht, Gewinne zu erzielen** (Art. 2, Absatz 1, 2° *quinquies*, d) des Stromdekrets für GEE und Art. 2, Absatz 1, 2° *sexies*, c) für BEG).

In der Satzung sind ferner die **Bestimmung und die Regeln für die Aufteilung** etwaiger Einnahmen aus der Energiegemeinschaft festzulegen, wobei dem Hauptziel der Energiegemeinschaft Rechnung zu tragen ist, den Mitgliedern und Aktionären oder den lokalen Gebieten, in denen die Energiegemeinschaft ihre Aktivität ausübt, ökologische Vorteile zu bringen (Art. 35 *duodecies*, § 1^{er}, Absatz 2, 4° des Stromdekrets). So könnte die Satzung vorsehen, dass die Gewinne aus den Aktivitäten der Energiegemeinschaft in neue Erzeugungsmittel oder zur Finanzierung eines Projekts mit sozialer Tragweite reinvestiert werden.

Diese Verpflichtung ist dem Wesen der gemeinnützigen Organisationen inhärent, da etwaige Gewinne, die aus den Aktivitäten eines Verbandes erzielt werden, **zwingend für die Erreichung des verfolgten Zwecks verwendet werden müssen** und in keinem Fall Mitgliedern, Verwaltern oder Dritten zugeteilt werden können (mit Ausnahme derjenigen, für die die Vereinigung gegründet wurde).

Wenn die Energiegemeinschaft in der Form **einer Genossenschaft gegründet** wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Energiegemeinschaft nicht primär die Erzielung von Einkünften zum Ziel hat (Art 6:1, § 1 Absatz 1 des GGV). Diese Vermutung wird durch die Zulassung als genehmigte Genossenschaft und noch mehr durch die Zulassung als Sozialunternehmen bestätigt, da in diesem Fall die Höhe der an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende erst nach Festlegung eines Betrags bestimmt werden kann, den die Gesellschaft für Projekte oder Verwendungszwecke reserviert, die für die Verwirklichung ihres Zwecks notwendig oder nützlich sind⁷. Der Betrag dieser Dividende darf zudem zur Vermeidung der Nichtigkeit den in einem Königlichen Erlass festgesetzten Zinssatz nicht übersteigen, der gegenwärtig 6 % beträgt (Art. 8:4 und 8:5 des GGV).

Dieses Fehlen spekulativen Charakters muss sich auch in den Bestimmungen über **die Zuweisung des Liquidationsüberschusses** (nach Begleichung der Schulden und Rückzahlung der Einlagen) zeigen, der der Energiegemeinschaft zugeteilt werden soll (Art. 10, Absatz 1, 2° EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie).

3.4.2.2. Zu beachtender Punkt

Die CWaPE empfiehlt den Energiegemeinschaften, die die Ausschüttung einer Dividende an ihre Teilnehmer vorsehen möchten, diese Verteilung in ihrer Satzung unter Berücksichtigung der Bedingungen zu regeln, die für Genossenschaften gelten, die als Sozialunternehmen zugelassen sind.

3.4.3. Jahresbericht

3.4.3.1. Prinzip

Artikel 10 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie sieht vor, dass das Verwaltungsorgan oder, falls es kein solches gibt, die Teilnehmer **jährlich einen Bericht** für die Teilnehmer erstellen müssen, wie die Aktivitäten, Maßnahmen und Entscheidungen der Energiegemeinschaft **zur Erreichung der angestrebten ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ziele beitragen**, und der insbesondere darlegt, wie die Ausgaben für Investitionen, Betriebskosten und Vergütungen getätigt wurden, um die Erreichung der angestrebten ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ziele zu fördern.

Dieser Bericht ist der CWaPE im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über das [Formular „Meldung über Aktualisierung von Informationen/jährliche Berichterstattung einer Energiegemeinschaft“](#), welches online über die Website Mon Espace Wallonie zugänglich ist, zu übermitteln.

Wenn für die Energiegemeinschaft aufgrund ihrer Rechtsform die Erstellung eines Geschäftsberichts gemäß den Artikeln 3.4. bis 3.6. GGV (für Unternehmen) und 3.48 GGV (für Vereinigungen) vorgeschrieben ist, kann die in Artikel 10 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie vorgeschriebene Berichterstattung darin integriert werden, vorausgesetzt, dass die gemäß Artikel 10 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie vorgesehenen Informationen **eindeutig in einem bestimmten Abschnitt dieses Berichts identifiziert sind**.

Angesichts der Bedeutung dieses Berichts, der es ermöglicht, zu überprüfen, ob die Energiegemeinschaft im Einklang mit ihren Zielen handelt, **empfiehlt die CWaPE jedoch, unabhängig von der rechtlichen Struktur der Gemeinschaft festzulegen, einen spezifischen Bericht** in Form eines

⁷ Vgl. Königlicher Erlass vom 28. Juni 2019 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung als landwirtschaftliches und Sozialunternehmen. Der Zinssatz ist gegenwärtig bei 6 % festgelegt.

Beschlusses zu erstellen, der vom Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls von der Hauptversammlung ohne Vorbehalt genehmigt wird (sofern keine Erstellung durch das Verwaltungsorgan erfolgt).

3.4.3.2. Zu beachtender Punkt

Satzungen, die diese Berichtspflicht nicht ausdrücklich vorsehen, gelten als nicht konform.

3.5. Aktivitäten

3.5.1. Prinzip

Sowohl die GEE als auch die BEG können eine oder mehrere der in Artikel 35*undecies*, § 1 des Stromdekrets genannten Tätigkeiten ausüben, nämlich:

- Stromerzeugung;
- Stromversorgung;
- Eigenverbrauch des Stroms, der von der/den Anlage(n) der Energiegemeinschaft erzeugt wird;
- die gemeinsame Nutzung über das öffentliche Verteilnetz oder das lokale Übertragungsnetz von Strom, der innerhalb der Energiegemeinschaft aus Erzeugungsanlagen erzeugt wird, die Eigentum der Gemeinschaft sind oder über die sie ein Nutzungsrecht verfügt, das ihr den Status eines Erzeugers verleiht, oder die sich im Besitz eines ihrer Teilnehmer befinden und bei denen eine Einspeisung in diese Netze erfolgt;
- Aggregation;
- Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten;
- Energiespeicherung;
- Angebot von Ladeleistungen für Elektrofahrzeuge;
- Angebot von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieeffizienz oder andere Energiedienstleistungen;
- Verkauf von erzeugtem, nicht selbst verbrauchtem und nicht gemeinsam genutztem Strom.

Es ist klarzustellen, dass die **GEE** Aktivitäten der Erzeugung, des Eigenverbrauchs, der Speicherung, der Versorgung und der gemeinsamen Nutzung von Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen durchführen darf – im Gegensatz zu der **BEG**, die diese Aktivitäten mit fossiler Energie durchführen könnte, beispielsweise durch die Erzeugung von Strom durch eine Gasturbine. Darüber hinaus ist nur die **GEE** befugt, Aktivitäten im Bereich der Wärmeenergie durchzuführen, einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Wärme unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen⁸.

Die Energiegemeinschaft kann auch **die Verwaltung ihrer Aktivitäten sowie ihrer Erzeugungs- und Speichieranlagen in Beauftragung geben** (Art. 35*undecies*, § 2 des Stromdekrets). Dieser Aspekt wird im Abschnitt über die Autonomie der Energiegemeinschaft ausgeführt (vgl. Punkt 3.8).

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer einer Aktivität sowie die Modalitäten ihrer Ausübung sind durch **spezifische Vereinbarungen festzulegen**, die zwischen der Energiegemeinschaft und jedem Teilnehmer der betreffenden Aktivität abzuschließen sind. Diese Vereinbarung muss *mindestens* die in 35*duodecies*, § 2 des Stromdekrets genannten Elemente übernehmen und **vor der Meldung der Energiegemeinschaft bei der CWaPE abgeschlossen** werden.

⁸ Siehe vor allem das wallonische Dekret vom 15. Oktober 2020 über die Organisation des Marktes für Wärmeenergie und die thermischen Energienetze.

Die CWaPE überprüft, ob jede Vereinbarung zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Teilnehmern dem Dossier zur Meldung beigefügt ist. Diese Vereinbarung ist von besonderer Bedeutung, da sie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und der Energiegemeinschaft regelt und insbesondere die anwendbaren Regeln und Verantwortlichkeiten für den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten festlegt. Sie hat auch die Aufgabe, die Modalitäten für die gemeinsame Nutzung von Strom festzulegen, wenn diese Tätigkeit von der Energiegemeinschaft ausgeübt wird.

Schließlich ist klarzustellen, dass allein die Aufnahme in eine Energiegemeinschaft nicht automatisch die Teilnahme an den von der Energiegemeinschaft organisierten Aktivitäten impliziert. Umgekehrt gilt: Um sich an einer Aktivität einer Energiegemeinschaft wie der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligen zu können, muss man vorher in diese Gemeinschaft aufgenommen werden.

3.5.2. Zu beachtende Punkte

3.5.2.1. Sonstige Tätigkeiten

Eine Energiegemeinschaft kann **andere Tätigkeiten ausüben** als die in Artikel 35*undecies*, § 1 des Stromdekrets angeführten, sofern diese Tätigkeit **mit dem** von der Gemeinschaft verfolgten **Ziel vereinbar** ist.

Dies wäre beispielsweise der Fall bei einer Energiegemeinschaft, die Sensibilisierungsmaßnahmen für Kinder in benachbarten Schulen im Zusammenhang mit der Energiewende durchführt.

Eine Energiegemeinschaft könnte auch beschließen, sich an einer anderen Energiegemeinschaft oder Gesellschaft zu beteiligen. Diese Beteiligung muss jedoch immer mit den sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Zielen der Energiegemeinschaft in Verbindung gebracht werden können und die Gemeinschaft muss nachweisen können, dass sie nicht als spekulativer Investor agiert.

3.5.2.2. Stromversorgung

Wenn die Energiegemeinschaft eine kommerzielle Tätigkeit der Stromversorgung ausüben möchte, kann diese nicht als hauptsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden, da dies dem gemeinnützigen Charakter von Energiegemeinschaften zuwiderlaufen würde.

Dagegen könnte die Energiegemeinschaft Strom von einem Dritten, einem Erzeuger oder Vermittler auf den Strommärkten beziehen, um ihn als Versorger ihren Mitgliedern oder Aktionären zu verkaufen, möglicherweise als Ergänzung zu dem im Rahmen einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie gemeinsam genutzten Strom. In diesem Fall unterliegt die Energiegemeinschaft den Regeln, die für jeden Inhaber einer Stromversorgungslizenz gelten (Erhalt einer Lizenz, Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Einhaltung der Regeln für das Gleichgewicht und den Informationsaustausch mit den Netzbetreibern etc.), und sie muss sich daran halten.

3.5.2.3. Gemeinsame Nutzung von Energie

Die gemeinsame Nutzung von Energie, eine der Tätigkeiten, die eine Energiegemeinschaft ausüben kann, ist streng durch das Stromdekret geregelt und erfordert im Voraus **eine Genehmigung** der CWaPE. Obwohl dieses Verfahren nicht Gegenstand dieser Leitlinien ist, ist ein Punkt zu erläutern, der den **Status des Erzeugers** und die Anforderungen an den Strom betrifft, der gemeinsam genutzt werden kann.

Der Strom, der innerhalb einer Energiegemeinschaft gemeinsam genutzt werden kann, muss entweder aus Anlagen stammen, an denen die Gemeinschaft ein Nutzungsrecht hat, das es ihr ermöglicht, als

Erzeuger bezeichnet zu werden, oder aus einer Überkapazität an selbst erzeugtem Strom, der von den Teilnehmern der Energiegemeinschaft erzeugt wird.

Für die anderen Bedingungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Energie wird auf den [Leitfaden zum Formular für die gemeinsame Nutzung von Strom in der Wallonie](#) verwiesen, der auf der Website der CWaPE veröffentlicht ist.

- *Strom, der von der Gemeinschaft produziert wird*

Um festzustellen, ob die Energiegemeinschaft über ein Nutzungsrecht verfügt, das es ihr ermöglicht, als Erzeuger bezeichnet zu werden, sind die [die Leitlinien der CWaPE zur Unterscheidung zwischen Situationen der Stromversorgung und Situationen der Eigenerzeugung](#) zu beachten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Energiegemeinschaft das volle Nutzungsrecht für die Erzeugungsanlage innehaben muss und nicht nur das Nutzungsrecht für (einen Teil der bzw.) die Erzeugung einer oder mehrerer Anlagen, die von einem Dritten betrieben werden.

Bei einem Windpark, der aus mehreren Masten besteht, erscheint es manchmal komplex, ein Nutzungsrecht für den gesamten Park zu gewähren. In diesem Fall kann der Anschluss über ein gemeinsames Anschlusskabel gemäß Artikel III.30 der technischen Regelung für die Verwaltung der Stromverteilnetze in der Wallonischen Region und ein Anschluss an letztere vorgesehen werden.

Diese Möglichkeit erlaubt es, eine Maschine zu „isolieren“ und dann einen vom Rest des Windparks separaten Zugangspunkt in Anspruch zu nehmen. Das Nutzungsrecht einer Energiegemeinschaft kann dann auf dieses einzige Windrad beschränkt werden, das dann von der Energiegemeinschaft genutzt werden kann, welche wiederum dann die Erzeugung zwischen ihren Teilnehmern im Rahmen einer gemeinsamen Nutzung von Energie aufteilen kann.

Wenn aufgrund einer Vereinbarung mit einem Dritten oder aufgrund einer Teilnahme der Energiegemeinschaft an einer anderen Energiegemeinschaft oder an einem Unternehmen, das Assets zur Erzeugung betreibt (z. B. Windpark, Fotovoltaikfeld etc.), der Energiegemeinschaft ein Prozentsatz des Stroms zur Verfügung gestellt wird, der von den Erzeugungsanlagen des Dritten oder des Unternehmens, an dem die Energiegemeinschaft beteiligt ist, erzeugt wird, kann dieser Strom nicht innerhalb der Energiegemeinschaft gemeinsam genutzt werden. In diesem Fall wird der Strom nicht von der Energiegemeinschaft selbst erzeugt, da der Status des Erzeugers dem Betreiber der Erzeugungsanlagen und nicht der Energiegemeinschaft zusteht. Der Strom, der der Energiegemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, kann unter der Voraussetzung, dass eine Lizenz zur Stromversorgung erhalten wird, eventuell als Restlieferung für die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie verwendet werden (vgl. Punkt 3.5.2.2, der sich auf die Hypothese des Rückkaufs bezieht).

- *Überkapazität an Strom, die von den Teilnehmern der Energiegemeinschaft eigenerzeugt wird*

Gemäß Artikel 35^{quaterdecies}, § 1, Absatz 1, 5° des Stromdekrets kann die von einem Teilnehmer der Energiegemeinschaft eigenerzeugte Überkapazität an Strom der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft zugewiesen werden.

Artikel 2, Absatz 1, 2° des Stromdekrets definiert den Eigenerzeuger als „jede natürliche oder juristische Person, die Strom hauptsächlich für die eigene Nutzung erzeugt“.

Diese Anforderung setzt voraus, dass der Strom hauptsächlich für die eigene Nutzung des Teilnehmers erzeugt wird und dass die Erzeugungsanlage nachgeschaltet ist.

Der Strom, der mit einer von einem Teilnehmer betriebenen Anlage erzeugt wird, die direkt an das Netz angeschlossen ist (Anlage mit „Volleinspeisung“), kann daher nicht für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden.

- *Versorgung mit Direktleitung*

Strom, der von einer Erzeugungsanlage erzeugt wird, für die eine Energiegemeinschaft den Status des Produzenten hat, unabhängig davon, ob sie Eigentümer der Anlage ist oder ein Nutzungsrecht daran hat, und die hinter dem Anschluss eines Dritten (unabhängig davon, ob dieser an der Gemeinschaft beteiligt ist oder nicht) angeschlossen ist, kann nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung von Energie sein.

In diesem Fall handelt es sich nämlich um den in Artikel 35^{quaterdecies}, § 1, Absatz 2 des Stromdekrets erwähnten Ausschluss, der in Bezug auf gemeinsam genutzten und aus einer von der Energiegemeinschaft betriebenen Anlage erzeugten Strom präzisiert, dass es sich um „eine Erzeugungsanlage“ [handeln muss,] „für die die Gemeinschaft über ein Nutzungsrecht verfügt und die an das Verteilnetz oder das lokale Übertragungsnetz angeschlossen ist, das sich nicht hinter einem Zugangspunkt eines Dritten befinden darf“.

Eine solche Konfiguration stellt eine Stromversorgung mit Direktleitung dar, die eine Genehmigung für eine Direktleitung der CWaPE sowie eine Genehmigung der CWaPE für die Versorgungslizenz erfordert. Er wird auf die Website der CWaPE verwiesen, um weitere Informationen über diese Verfahren zu erhalten.

Außerdem kann Strom, der nicht vom Teilnehmer verbraucht wird und über den Zugangspunkt des Teilnehmers in das Netz eingespeist wird, nicht für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden. Denn in diesem Fall wurde der Strom nicht vom Teilnehmer der Energiegemeinschaft selbst erzeugt.

3.6. Teilnahme

3.6.1. Anzahl der Teilnehmer

3.6.1.1. Prinzip

Eine Energiegemeinschaft muss per Definition **mindestens zwei Teilnehmer umfassen**. Unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen des GGV⁹ sind daher mindestens zwei in der Satzung genannte Gründer erforderlich.

3.6.2. Eigenschaft der Mitglieder und Aktionäre

3.6.2.1. Prinzip

a. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel 2, Absatz 1^{er}, 2^o *quinquies* des Stromdekrets müssen die Teilnehmer **einer GEE** eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

⁹ Siehe insbesondere Artikel 6:3 des GGV zu Genossenschaften: „Eine Genossenschaft muss aus mindestens drei Personen bestehen und ist nichtig, sofern dies nicht erfüllt ist.“

- natürliche Personen sein;
- lokale Behörden sein, wie von der Regierung definiert;
- kleine oder mittlere Unternehmen sein, deren Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit nicht in der Beteiligung an einer oder mehreren Energiegemeinschaften besteht;

Diese Einschränkung muss **explizit in der Satzung** der GEE als Zulassungsvoraussetzung für zukünftige Teilnehmer enthalten sein.

Im Gegensatz zur GEE gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf die Eigenschaft der Teilnehmer, die Mitglied einer **BEG** werden können.¹⁰

Jede natürliche oder juristische Person (unabhängig von ihrer Größe oder Eigenschaft) kann daher an einer BEG teilnehmen. Die einzigen Einschränkungen, die bestehen, betreffen die Einheiten, die die effektive Kontrolle über sie haben können (vgl. Punkt 3.7).

b. Begriff der kleinen und kleinen und mittleren Unternehmen

Für **kleine und mittlere Unternehmen** ist auf die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 Absatz 1, 78° und 79° des Stromdekrets zu verweisen:

*„78° Ein **kleines Unternehmen** ist ein Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro;*

*79° ein **kleines und mittleres Unternehmen**, ist ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz 50 Millionen Euro oder dessen Jahresbilanzsumme 43 Millionen Euro nicht übersteigt.“*

Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen den Status eines kleinen oder eines kleinen und mittleren Unternehmens in Anspruch nehmen kann, sind die Berechnungsmodalitäten zu beachten, die in [der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003](#) zur Definition von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen dargelegt sind. Nach dieser Empfehlung müssen bei **verbundenen Unternehmen** die **Daten der betroffenen Unternehmen addiert werden**, um den anwendbaren Schwellenwert zu ermitteln.

Ein kleines Unternehmen „A“, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt, aber mit einem großen Unternehmen „B“ verbunden ist, das mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt, muss seine Daten mit diesem Unternehmen kumulieren. In diesem Fall handelt es sich um eine Unternehmensgruppe (Mutter- und Tochtergesellschaft). Da die gesetzlichen Schwellenwerte für die Anzahl der Beschäftigten überschritten werden, dürfen weder die Gesellschaft „A“ noch die Gesellschaft „B“ an einer GEE teilnehmen oder die effektive Kontrolle über eine BEG haben.

Bei der Überprüfung der Bedingung, dass ein Unternehmen nicht als Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit in einer oder mehreren Energiegemeinschaften tätig ist, beruft sich die CWaPE auf die Satzung, den Tätigkeitsbereich, den Umsatz und die Tatsache, ob das Unternehmen bereits Mitglied einer anderen Energiegemeinschaft ist oder nicht.

¹⁰ Die einzige Einschränkung, die sowohl die Beteiligung an einer BEG als auch an einer GEE betrifft, besteht darin, dass die Verteilnetzbetreiber nicht Mitglieder oder Aktionäre einer Energiegemeinschaft sein dürfen (Artikel 8, §, Absatz 4 des Stromdekrets).

c. Begriff der lokalen Behörde

Die **lokalen Behörden** sind in Artikel 4 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie festgelegt. Diese Bestimmung wurde vom Staatsrat mit dem Erlass Nr. 262/782 vom 28. März 2025¹¹ aufgehoben, da der Begriff „lokale Behörde“ auch für interregionale Interkommunales gelten sollte, die sich teilweise auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, ohne Einschränkung der administrativen Aufsicht.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Februar 2026, der am 26. Februar 2026 in Kraft getreten ist, hat Artikel 4 unter Berücksichtigung der Entscheidung des Staatsrats wieder in Kraft gesetzt.

Gegenwärtig gelten als „lokale Behörden“ im Rahmen der Energiegemeinschaften Folgende:

„Jede juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Sinne des Artikels L3111-1, §1, 1° bis 7°, 9°, 10° und §2 des ‚Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung‘ erfasst ist;

2° Öffentliche Sozialhilfezentren;

3° Verbände öffentlicher Behörden im Sinne von Artikel 118 des Organischen Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

4° Wohnungsgesellschaften öffentlichen Dienstes;

5° Gemeinden der deutschsprachigen Region und die Stadt Comines-Warneton;

6° Polizeizonen der Gemeinden der deutschsprachigen Region und die Polizeizone der Stadt Comines-Warneton;

7° Einrichtungen, die für das Vermögen der anerkannten Religionsgemeinschaften zuständig sind, und Kirchenfabriken im Gebiet der deutschsprachigen Region;

8° Einrichtungen, die die Interessen der nichtkonfessionellen philosophischen Gemeinschaft verwalten im Gebiet der Wallonischen Region;

9° Rettungszonen, die ausschließlich aus Gemeinden der deutschsprachigen Region bestehen;

10° Bildungseinrichtungen der Grund- und Sekundarstufe (regulär und spezialisiert), organisiert oder subventioniert durch die Französische, Flämische oder Deutschsprachige Gemeinschaft, die sich im Gebiet der Wallonischen Region befinden;

11° die in den Artikeln 10 bis 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 zur Definition der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums genannten Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden;

12° die in Artikel II.2 und II.3 des Flämischen Hochschulgesetzes genannten Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden;

13° Hochschulen, die vom Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule geschaffen wurden und im Gebiet der Wallonischen Region liegen;

14° die Interkommunales, die ausschließlich aus deutschsprachigen Gemeinden bestehen und unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen;

15° die autonomen deutschsprachigen kommunalen Verwaltungen, die unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen;

16° die interregionalen Interkommunales, die im Kooperationsabkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über interregionale Interkommunales genannt sind;

17° jede juristische Person, die von den unter 1° bis 16° genannten Einrichtungen kontrolliert wird.

Bezüglich Absatz 1, 17° gelten folgende Bedingungen:

1° Bei anderen als den in den Nummern 1° bis 16° genannten Mitgliedseinheiten der juristischen Person handelt es sich nicht um Unternehmen, deren hauptsächliche wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit die Teilnahme an einer oder mehreren Energiegemeinschaften ist, deren hauptsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich – in Bezug auf die Bürgerenergiegemeinschaften – der Energiesektor ist;

¹¹ Staatsrat, Erlass Nr. 262/782 vom 28. März 2025, Genossenschaft VIVAQUA vs. Wallonische Region.

2° Die Kontrolle wird gemäß Artikel 1:14 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen festgestellt. Sie wird vermutet, wenn die in 1° bis 16° genannten Einheiten allein oder gemeinsam mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte der juristischen Person besitzen. Die in 1° bis 16° genannten Einheiten besitzen diese Stimmrechte direkt oder über eine oder mehrere juristische Personen, von denen mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte jeder dieser juristischen Personen allein oder gemeinsam von den unter 1° bis 16° genannten Einheiten gehalten werden.

Für lokale Behörden, die nicht in Absatz 1 angeführt sind, aber einer der in Absatz 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind, ergänzt der Minister die Aufzählung in Absatz 1 vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Bedingungen.“

Ein Dropdown-Menü in Anhang 6 „Mitglieder und Aktionäre“ (Excel-Datei) des Formulars zur Meldung einer Energiegemeinschaft ermöglicht es dem Vertreter der Energiegemeinschaft, **die Art der betreffenden lokalen Behörde genau zu bestimmen.**

3.6.2.2. Zu beachtende Punkte

a. Lokale Behörden

- *Ausschluss der regionalen Ebene*

Regionale Behörden (wie EÖI) können nicht als lokale Behörde betrachtet werden, da die **regionale Ebene nicht zur „lokalen“ Ebene gehört.**

- *Interregionale Interkommunale*

Gemäß den Ausführungen des oben angeführten Erlasses des Staatsrats vom 28. März 2025 gelten **interregionale Interkommunale**, die in dem [Kooperationsabkommen vom 13. Februar 2024 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über interregionale Interkommunale](#) festgelegt sind, fortan als lokale Behörden, und zwar unabhängig von ihrem Kriterium der Zugehörigkeit und somit ohne Einschränkung der administrativen Aufsicht.

- *Autonome kommunale oder provinzielle Verwaltung*

Obwohl die autonomen kommunalen und provinziellen Verwaltungen in der Liste der lokalen Behörden nach Artikel 4 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie angeführt sind¹², erlaubt es der Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (im Folgenden als „KLDD“ bezeichnet) diesen öffentlichen Einheiten gegenwärtig nicht, an einer Energiegemeinschaft teilzunehmen, da dies einen Verstoß gegen die Bestimmungen über ihre Autonomie darstellen würde.

Gemäß den Artikeln L1231-8, § 2 und L 2223-8, § 2 des KLDD können die autonomen kommunalen oder provinziellen Verwaltungen *„direkte oder indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, im Folgenden als „Tochtergesellschaften“ bezeichnet, übernehmen, deren Gesellschaftszweck mit ihrem Zweck vereinbar ist. Unabhängig davon, wie große die Einlagen der verschiedenen Parteien zur Bildung des Gesellschaftskapitals sind, verfügt die autonome kommunale Verwaltung über die Stimmenmehrheit und übernimmt den Vorsitz in den Organen der Tochtergesellschaften.*

Die Mitglieder des Gemeinderats, die als Verwalter oder Kommissar in den Organen einer autonomen kommunalen Verwaltung sitzen, dürfen weder ein bezahltes Mandat als Verwalter oder Kommissar

¹² Artikel 4, Absatz 1, 1° des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie verweist auf Artikel L3111-1, §1 des KLDD, der in seinen Punkten 5° und 6° die autonomen kommunalen und provinziellen Verwaltungen behandelt.

innehaben noch eine unselbständige Tätigkeit in einer Tochtergesellschaft dieser Verwaltung ausüben.“

Diese Bestimmungen machen es daher autonomen kommunalen und provinziellen Verwaltungen unmöglich, direkt an einer Energiegemeinschaft teilzunehmen, da diese Einheiten gemäß dem KLDD verpflichtet sind, in ihren Tochtergesellschaften über die Mehrheit der Stimmen zu verfügen und deren Organe zu leiten.

- *Gemischte Einheiten*

Artikel 4, Absatz 1 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie erlaubt in seinem Punkt 17°, „**gemischte Einheiten**“, die **sowohl aus privaten Einheiten als auch aus lokalen öffentlichen Behörden bestehen, in den Begriff der lokalen Behörde aufzunehmen**, sofern diese die Kontrolle über diese „gemischte Einheit“ haben. Diese Kontrolle wird angenommen, wenn die lokalen Behörden mindestens 50 % der Stimmrechte der gemischten Einheit besitzen, der in weiterer Folge die Eigenschaft einer lokalen Behörde zuerkannt wird.

Dieser Besitz kann direkt sein oder über eine oder mehrere andere juristische Personen erfolgen, die ihrerseits ebenfalls individuell dieses Kriterium der Kontrolle durch die als „lokal“ geltenden Behörden erfüllen müssen.

Im Falle eines gemeinsamen Besitzes muss diese Mehrheit von jeder zwischengeschalteten Einheit erworben werden. Eine Ergänzung der Stimmrechte der lokalen Behörden, die Mitglieder verschiedener zwischengeschalteter Einheiten sind, ist daher nicht konform. Die Kontrolle durch die lokalen Behörden muss auf jeder der „Stufen“ der Entscheidungsgewalt vorhanden sein, um eine Verwässerung dieser „lokalen“ Kontrolle zu vermeiden.

Um die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen, stützt sich die CWaPE vor allem auf den Anhang mit dem Titel „Gesellschaften und Vereinigungen“ des Formulars zur Meldung der Gründung einer Energiegemeinschaft, das von allen Dokumenten begleitet werden muss (Organigramm, Einzelheiten der Aktionärsstruktur etc.), und das die Festlegung der Zusammensetzung dieser gemischten Einheiten sowie ihre Kontrolle durch die lokalen Behörden ermöglicht.

Beispiel:

Eine Einheit „X“, dessen Anteile folgendermaßen von den folgenden Einheiten gehalten werden:

- 25 % Unternehmen
- 25 % Gemeinde
- 10 % ÖSHZ
- 30 % Einheit A mit folgender Aktionärsstruktur:
 - 40 % Interkommunale
 - 15 % Provinz
 - 45 % Unternehmen
- 10 % Einheit B mit folgender Aktionärsstruktur:
 - 40 % Interkommunale
 - 60 % Wallonische Region

⇒ Die 30 % der Stimmrechte von Einheit A können bei der Berechnung der Kontrolle über die Einheit „X“ berücksichtigt werden, da die Einheit als lokale Behörde betrachtet wird (da 55%

der Stimmrechte von lokalen Behörden gehalten werden, nämlich 15 % durch die Gemeinde und 40 % durch eine Interkommunale).

- ⇒ Die 10 % von Einheit B können bei der Berechnung von Einheit X nicht berücksichtigt werden, da Einheit B nicht als lokale Behörde betrachtet werden kann (da nur 40 % der Stimmrechte von einer lokalen Behörde, d. h. der Interkommunalen, gehalten werden).
- ⇒ Die Einheit „X“ wird daher als lokale Behörde im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, 14° des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie betrachtet (da 65 % ihrer Stimmrechte von den lokalen Behörden gehalten werden, d. h. 25% durch die Gemeinde, 10 % durch das ÖSHZ und 30 % durch die Einheit A).

3.6.3. Bedingungen einer offenen und freiwilligen Teilnahme

3.6.3.1. Prinzip

In Anwendung von Artikel 2° *quinquies* und 2° *sexies* des Stromdekrets muss die Energiegemeinschaft auf einer **offenen und freiwilligen Teilnahme beruhen**.

Dieser Grundsatz impliziert insbesondere, dass die Bedingungen für den Beitritt zur Gemeinschaft transparent, objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind.

3.6.3.2. Zu beachtende Punkte

a. Kriterien der Transparenz

Die **Aufnahmekriterien** müssen in der Gründungsurkunde der Energiegemeinschaft klar und transparent festgelegt werden. Sobald ein Antragsteller diese Bedingungen erfüllt, muss die Energiegemeinschaft ihn als neuen Teilnehmer akzeptieren.

b. Kriterien der Objektivität

Die in der Satzung ausgedrückten Beteiligungskriterien **müssen objektiv sein**, d. h., sie dürfen dem für die Aufnahme eines neuen Teilnehmers zuständigen Organ keinen Ermessensspielraum gewähren.

In diesem Sinne wäre eine Satzungsklausel einer Energiegemeinschaft, die in Form einer VoG gegründet wurde, die der Hauptversammlung die Befugnis überlässt, neue Mitglieder nur auf der Grundlage eines Motivationsschreibens ohne weitere Kriterien aufzunehmen, nicht konform.

Umgekehrt könnte eine Satzungsklausel, die die Eintrittsbedingungen auf einen bestimmten geografischen Umfang beschränkt, als konform angesehen werden, sofern diese so breit formuliert ist, dass sie mehrere Teilnehmer umfasst.

Ebenso könnte eine Klausel, die es erlauben würde, neuen Teilnehmern die Mitgliedschaft zu verweigern, wenn diese Erweiterung das Gleichgewicht der Aktivitäten der Gemeinschaft beeinträchtigen würde, zugelassen werden, sofern dieses Risiko in der Satzung detailliert und objektiv erläutert wird. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aufnahme neuer Teilnehmer zu einem offensichtlichen Ungleichgewicht gegenüber den Erzeugungsmitteln führen würde, über die die Energiegemeinschaft verfügt, die eine Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie ausübt.

c. Kriterien der Nicht-Diskriminierung

Die Kriterien für die Teilnahme dürfen **nicht diskriminierend sein**. Wenn in der Satzung unterschiedliche Kategorien von Teilnehmern unterschieden werden, müssen diese Unterscheidungen auf genauen, expliziten und auf der Grundlage der objektiven Eigenschaften der Teilnehmer gerechtfertigt sein.

So könnte eine Energiegemeinschaft eine Beschränkung auf die Ebene eines Wirtschaftssektors (Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft etc.) oder auf die Ebene einer Kategorie von Mitgliedern (Gemeinschaft, die nur aus Bürgern oder lokalen Behörden besteht etc.) vorsehen.

Dagegen würde eine Beschränkung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder des Einkommens oder eine Beschränkung, die eine Unterkategorie zwischen den Teilnehmern schaffen würde, zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen und als diskriminierend eingestuft. Dies wäre etwa der Fall bei einer Energiegemeinschaft, die die Teilnahme von Personen verweigert, die über einen Zähler verfügen, dessen Vorauszahlungsfunktion aktiviert wäre, oder die nur einer bestimmten Kategorie von Teilnehmern (etwa Krankenhäusern) offenstehen würde, die sich in einem so kleinen geografischen Umfang befinden, dass diese Beschränkung die Beteiligung auf eine einzige Einrichtung begrenzen würde.

d. Kriterium der Verhältnismäßigkeit

Die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft muss Haushalten mit geringem Einkommen weiterhin zugänglich sein, sodass von dieser Gruppe von Teilnehmern keine exorbitanten Investitionen oder Einlagen verlangt werden könnten, die als **unverhältnismäßig angesehen würden**¹³.

3.6.4. Freiheit zum Abgang

3.6.4.1. Prinzip

Die offene und freiwillige Teilnahme setzt auch umgekehrt voraus, dass jeder Teilnehmer die **Energiegemeinschaft** ohne Einschränkungen, die nicht objektiv gerechtfertigt sind, **verlassen** kann.

In diesem Zusammenhang sieht Artikel 35*duodecies*, § 1, Absatz 2, 5° des Stromdekrets¹⁴ vor, dass die Satzung der Energiegemeinschaft mindestens Folgendes enthält:

„5° die objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Bedingungen für die Teilnahme an der und den Abgang aus der Energiegemeinschaft sowie die Bedingungen für die Abtretung und Übertragung der Anteile und Einlagen der Aktionäre;“

3.6.4.2. Zu beachtende Punkte

Die Bestimmungen, nach denen der Rücktritt von der Annahme durch den Verwaltungsrat abhängig gemacht wird, sind nicht mit der Freiheit zum Abgang vereinbar, die den Teilnehmern der Energiegemeinschaft zusteht.

¹³ Artikel 35*undecies*, §5 des Stromdekrets sieht Folgendes vor: „*erneuerbare Energiegemeinschaften sind für alle Verbraucher zugänglich – dies umfasst auch Verbraucher mit geringem Einkommen und gefährdete Verbraucher*“.

¹⁴ Diese Bestimmung wurde durch das Dekret vom 25. April 2024 geändert, um jegliche Bezugnahme auf die in Artikel 32*ter* des Stromdekrets über den Versorgerwechsel genannten Fristen (Frist von maximal drei Wochen und ab 2026 Frist von 24 Stunden) zu streichen.

Um jedoch eine gewisse Stabilität der Energiegemeinschaft zu gewährleisten, könnte eine gesetzliche Bestimmung vorgesehen werden, die eine Mindestteilnahmedauer vorschreibt, sofern diese dem angestrebten Ziel angemessen bleibt (z. B. wäre eine Vorschrift für eine verpflichtende Dauer von fünf Jahren unverhältnismäßig).

Für den Fall, dass ein Teilnehmer einer Energiegemeinschaft an einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnimmt, weist die CWaPE außerdem darauf hin, dass **die notwendigen Schritte für den Abgang aus der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie vorweggenommen werden müssen**, damit diese Einstellung der Aktivität vor dem Inkrafttreten des Abgangs aus der Energiegemeinschaft wirksam wird.

3.7. Effektive Kontrolle

3.7.1. Prinzip

3.7.1.1. Begriff

Der Begriff der effektiven Kontrolle im Rahmen einer Energiegemeinschaft bezieht sich auf die Fähigkeit der Teilnehmer der Energiegemeinschaft, **einen echten und entscheidenden Einfluss** auf die Entscheidungen und Aktionen der Energiegemeinschaft sowie auf ihre operativen und strategischen Aspekte auszuüben.

In Anwendung von Artikel 35 *duodecies*, § 1, Absatz 2, 1° des Stromdekrets müssen die Bestimmungen zur Gewährleistung dieser effektiven Kontrolle in der Satzung der Energiegemeinschaft enthalten sein.

Die effektive Kontrolle wird durch Bezugnahme auf die in Artikel 1:14 des GGV angeführte Kontrolle definiert:

„§ 1. Unter „Kontrolle“ einer Gesellschaft ist die rechtliche oder faktische Befugnis zu verstehen, einen entscheidenden Einfluss auf die Ernennung der Mehrheit der Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft oder auf die Ausrichtung ihrer Verwaltung auszuüben.

§ 2. Die Kontrolle ist rechtmäßig und gilt als unwiderlegbar:

1° wenn sie sich aus dem Besitz der Mehrheit der Stimmrechte ergibt, die mit allen Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren der betreffenden Gesellschaft verbunden sind;

2° wenn ein Gesellschafter das Recht hat, die Mehrheit der Verwalter oder Geschäftsführer zu ernennen oder abzuwählen;

3° wenn ein Gesellschafter die Kontrollbefugnis aufgrund der Satzung der betreffenden Gesellschaft oder aufgrund von mit ihr abgeschlossenen Vereinbarungen hat;

4° wenn ein Gesellschafter aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Gesellschaftern der betreffenden Gesellschaft über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die mit allen Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren der betreffenden Gesellschaft verbunden sind;

5° bei gemeinsamer Kontrolle.

§ 3. Die Kontrolle ist gegeben, wenn sie sich aus anderen als den in Paragraph 2 genannten Elementen ergibt. Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, wird davon ausgegangen, dass ein Gesellschafter die effektive Kontrolle über die Gesellschaft ausübt, wenn er bei der vorletzten und letzten Hauptversammlung dieser Gesellschaft Stimmrechte ausgeübt hat, die die Mehrheit der mit den bei diesen Versammlungen vertretenen Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren verbundenen Stimmen ausmachen.“

Bei der Bestimmung des Kriteriums für die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung sind alle Stimmen der Gruppe von Teilnehmern zu berücksichtigen und zusammenzufassen, die die effektive Kontrolle über die Energiegemeinschaft haben dürfen.

In der Praxis wird die CWaPE in den ihr übermittelten Satzungen konkret prüfen, welche Teilnehmer oder Teilnehmerkategorien bei der Hauptversammlung stimmberechtigt sind, die Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsorgans zu ernennen. Die CWaPE wird auch auf alle anderen Elemente (insbesondere Vereinbarungen) achten, die es ermöglichen, festzustellen, ob ein Teilnehmer befugt ist, einen entscheidenden Einfluss auf die Ernennung der Verwalter oder Geschäftsführer oder auf die Ausrichtung der Verwaltung der Energiegemeinschaft auszuüben.

Außerdem soll sichergestellt werden, dass diese Kontrolle tatsächlich real („effektiv“) ist und nicht durch den vorherrschenden Einfluss Dritter oder einer bestimmten Kategorie von Teilnehmern unterlaufen wird.

3.7.1.2. Gemeinschaft für erneuerbare Energie

Im Rahmen der GEE muss die effektive Kontrolle von den Teilnehmern ausgeübt werden, **die sich in der Nähe der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie befinden, an denen die Gemeinschaft mitwirkt und die von ihr ausgearbeitet wurden** (Artikel 2, Absatz 1, 2^o *quinquies* des Stromdekrets).

Dieser nähere Umfang muss in der Satzung der GEE konkret in Bezug auf die aktuellen oder zukünftigen Projekte der Gemeinschaft festgelegt werden und zwar gemäß Artikel 35 *duodecies*, §1, Absatz 2, 1^o des Stromdekrets, der besagt, dass die Satzung Folgendes enthalten muss:

„1^o die Bestimmungen über die effektive Kontrolle der Energiegemeinschaft durch ihre Teilnehmer, insbesondere Regeln zu Interessenkonflikten und, im Falle einer Gemeinschaft für erneuerbare Energie, die Art und Weise, wie das Kriterium der Nähe beurteilt wird, was ermöglicht, festzustellen, welche Mitglieder und Aktionäre die effektive Kontrolle über die Energiegemeinschaft haben;“

Artikel 13 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie bestimmt, dass dieses Kriterium in Übereinstimmung mit den Zielen oder Aktivitäten festgelegt werden muss, die die Energiegemeinschaft gemäß ihrer Satzung **zu erfüllen beabsichtigt**.

Bei der Feststellung, ob sich eine juristische Person im näheren Umfang der Kontrolle befindet, stützt sich die CWaPE auf den Standort ihres Sitzes. Die effektive Kontrolle setzt eine Entscheidungsbefugnis voraus.

Zu beachten ist, dass das Kriterium der Nähe bezüglich der effektiven Kontrolle **von dem Kriterium zur Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie** zu unterscheiden ist, das die Bedingungen von Artikel 24 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie erfüllen muss. Diese Bedingungen (geografisch oder technisch) sind im [Leitfaden zum Formular für die gemeinsame Nutzung von Strom in der Wallonie](#) erläutert. Im Gegensatz zum Umfang hinsichtlich der Kontrolle könnte ein Unternehmen, das über eine Niederlassungseinheit innerhalb des Umfangs der gemeinsamen Nutzung von Energie verfügt, über diese Niederlassungseinheit an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen, auch wenn sich sein Sitz außerhalb dieses Umfangs befindet.

Der Umfang der effektiven Kontrolle kann in der Satzung frei festgelegt werden (sofern er das Kriterium der Verknüpfung mit den von der Gemeinschaft erarbeiteten Projekten erfüllt) und kann über den Umfang der gemeinsamen Nutzung von Energie hinaus erweitert werden. So hat die CWaPE bereits berücksichtigt, dass der nähere Umfang die Gemeinden umfassen kann, die an die Gemeinde angrenzen, in der die Erzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft installiert werden.

3.7.1.3. Bürgerenergiegemeinschaft

Im Rahmen der BEG ist diese effektive Kontrolle bestimmten Kategorien von Teilnehmern vorbehalten (Art. 2, Absatz 1, 2° *sexies* des Stromdekrets), die Folgendes umfasst:

- natürliche Personen;
- lokale Behörden, wie von der Regierung definiert;
- kleine Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit nicht in der Beteiligung an einer oder mehreren Energiegemeinschaften besteht und deren wirtschaftlicher Haupttätigkeitsbereich nicht der Energiesektor ist.

Die Satzung muss die effektive Kontrolle ausdrücklich jenen Teilnehmern vorbehalten, die diese Eigenschaften besitzen.

3.7.1.4. Beispiele

In der Praxis können in der Satzung verschiedene Mechanismen vorgesehen werden, die die Einhaltung der Regeln für die effektive Kontrolle der Energiegemeinschaft gewährleisten. Beispielfähig können folgende Mechanismen genannt werden:

- Beschränkung der Teilnahme an der Energiegemeinschaft auf Teilnehmer, die die rechtliche Eigenschaft besitzen, um die Kontrolle auszuüben;
- Vorsehen, dass nur Mitglieder, die die rechtliche Eigenschaft für die Ausübung der Kontrolle besitzen, Vollmitglieder einer in Form einer VoG gegründeten Energiegemeinschaft sein können; die übrigen Mitglieder werden als verbundene Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen
- Für den Fall, dass die Satzung ein gleichberechtigtes Stimmrecht vorsieht (jeder Teilnehmer hat eine Stimme), Vorsehen einer Stimmrechtsform, die eine effektive Kontrolle für die befugten Personen gewährleistet, wie etwa eine Regel der doppelten Mehrheit (Beschluss mit der Mehrheit aller bei der Hauptversammlung anwesenden Teilnehmer, verdoppelt mit derselben Mehrheit unter den Teilnehmern, die die gesetzliche Eigenschaft besitzen, die Kontrolle auszuüben);
- vorsehen, dass die Teilnehmer, die die gesetzliche Eigenschaft besitzen, die Kontrolle auszuüben, innerhalb der Energiegemeinschaft die Mehrheit bilden müssen, wobei diese Mehrheit ihnen die Mehrheit der Stimmrechte sichert;
- Vorsehen – zusätzlich zu einer Regel, die ein Mehrheitsstimmrecht garantiert – , dass nur die Teilnehmer, die die gesetzliche Eigenschaft besitzen, die Kontrolle auszuüben, das Recht haben, die Mitglieder des Verwaltungsrats oder zumindest die Mehrheit der Verwalter zu ernennen.

Der Energiegemeinschaft steht es frei, in ihrer Satzung den Rahmen für die effektive Kontrolle festzulegen, sofern dieser den gesetzlichen Anforderungen entspricht und in der Praxis diese Kontrolle real („effektiv“) ist und nicht durch den vorherrschenden Einfluss Dritter oder einer bestimmten Kategorie von Teilnehmern unterlaufen wird.

Die CWaPE schlägt im Folgenden zwei Beispiele für Satzungsklauseln (GEE und BEG) vor, mit denen die Konformität der Satzung im Hinblick auf das Kriterium der effektiven Kontrolle gewährleistet werden kann:

3.7.1.5. Beispiele für Satzungsklauseln

- GEE

„Gemäß Artikel 2, Absatz 1, 2°quinquies des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes üben nur natürliche Personen, lokale Behörden im Sinne von Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie und kleine und mittlere Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit nicht in der Beteiligung an einer oder mehreren Energiegemeinschaften besteht, und die ihren Wohnsitz oder Sitz innerhalb des in Artikel „xx“ dieser Satzung definierten näheren Umfangs haben, die effektive Kontrolle über die Energiegemeinschaft aus.

Die Energiegemeinschaft besteht aus einer Mehrheit von Aktionären/Mitgliedern, die diese Bedingung ab ihrer Gründung und während der gesamten Lebensdauer der Gemeinschaft erfüllen. So kann ihnen ein Mehrheitsstimmrecht in der Hauptversammlung sowie für die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats garantiert werden.“

- BEG

„Gemäß Artikel 2, Absatz 1, 2°sexies des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes ist die effektive Kontrolle der Energiegemeinschaft folgenden Aktionären/Mitgliedern vorbehalten: natürliche Personen, lokale Behörden im Sinne von Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie und kleine und mittlere Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit nicht in der Beteiligung an einer oder mehreren Energiegemeinschaften besteht und deren Hauptwirtschaftsbereich nicht der Energiesektor ist.

Die Energiegemeinschaft umfasst daher ab ihrer Gründung und während ihrer gesamten Lebensdauer eine Mehrheit von Aktionären/Mitgliedern, die diese Bedingung erfüllen, wodurch ihnen ein Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung sowie bei der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats garantiert wird.“

3.7.2. Zu beachtender Punkt

3.7.2.1. Verbundene Mitglieder

Das GGV ermöglicht es den VoG, eine Kategorie von „**verbundenen Mitgliedern**“ vorzusehen, die als Dritte gelten, die eine besondere Verbindung zur Vereinigung haben und deren Rechte und Pflichten allein in der Satzung festgelegt sind (Artikel 9:3 des GGV).

Die CWaPE hat sich mit der **Frage der „passiven“ Beteiligung als Mitglied** (also ohne Stimmrecht) einer Energiegemeinschaft in Form einer VoG von Teilnehmern befasst, die allerdings die Voraussetzungen für die effektive Kontrolle erfüllen, sei es aufgrund ihrer Eigenschaft (BEG) oder aufgrund ihrer geografischen Lage (GEE).

Um bestimmten Teilnehmern, die sich nicht aktiv an der Verwaltung einer Energiegemeinschaft beteiligen möchten, dennoch eine Teilnahme an bestimmten Aktivitäten (wie zum Beispiel der gemeinsamen Nutzung von Energie) zu ermöglichen, wird die CWaPE die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft als „verbundenes Mitglied“ (also ohne Stimmrecht) als angemessen betrachten. Dies gilt hinsichtlich der Beteiligung an Aktivitäten der Energiegemeinschaft vorbehaltlich **folgender Punkte:**

- Wenn die Teilnehmer aufgrund ihrer Eigenschaft (BEG) oder ihrer Nähe (GEE) in die Kategorie der Einheiten fallen, die die Kontrolle über die Energiegemeinschaft haben sollen, muss die Satzung diesen Teilnehmern **die Wahl lassen**, entweder verbundenes Mitglied oder Vollmitglied zu werden bei gleichzeitiger Möglichkeit, ihre Eigenschaft als „verbundenes Mitglied“ in „Vollmitglied“ zu ändern und zwar während des gesamten Bestehens der Energiegemeinschaft (vorbehaltlich der Einhaltung der anderen gesetzlichen Bedingungen);
- Um die Einhaltung des Grundsatzes der demokratischen und kollektiven Governance der Energiegemeinschaften zu gewährleisten, **sollte der Anteil der Vollmitglieder** gegenüber den verbundenen Mitgliedern **mehrheitlich bleiben**. So empfiehlt die CWaPE, eine gesetzliche Bestimmung vorzusehen, wonach die verbundenen Mitglieder maximal 49 % aller Mitglieder der Vereinigung ausmachen. Diese Bestimmung bedeutet, dass die Energiegemeinschaft aufgrund der Überschreitung dieses Schwellenwerts die Aufnahme eines neuen verbundenen Mitglieds verweigern kann.

Bei der Schaffung der Kategorie verbundener Mitglieder in einer Energiegemeinschaft empfiehlt die CWaPE, diese beiden Voraussetzungen in die Satzung aufzunehmen und die Rechte und Pflichten der verbundenen Mitglieder sowie deren Beitrittsverfahren explizit zu beschreiben.

3.7.2.2. Kumulative Anwendung der Kontrollkriterien

Die CWaPE hat die Frage untersucht, ob die Kriterien, anhand derer gemäß Artikel 1:14 GGV (*vgl.* Punkt 3.7.1.1.) unwiderlegbar auf das Vorliegen einer Kontrolle geschlossen werden kann, als **alternativ** zu betrachten oder ob sie **kumulativ** auszulegen sind, um zu garantieren, dass diese Kontrolle im Rahmen der Prüfung der Konformität der Satzung einer Energiegemeinschaft tatsächlich wirksam ist.

Daraus geht hervor, dass eine alternative Anwendung in bestimmten Fällen dazu führen könnte, dass die Vorschriften und das durch sie verfolgte Ziel in Bezug auf die Governance von Energiegemeinschaften umgangen werden.

Zur Veranschaulichung gilt: Bei einer BEG, bei der die einzige gesetzliche Vorgabe in dem Recht jener Personen, die zur Wahrnehmung der effektiven Kontrolle berechtigt sind, auf Ernennung der Mehrheit der Verwalter besteht, könnten die Mehrheitsmitglieder Großunternehmen sein, die mangels Vorgaben hinsichtlich der Stimmrechte in der Hauptversammlung *de facto* gemeinsam über ein Mehrheitsstimmrecht in der Hauptversammlung verfügen könnten. In diesem Fall könnten die Großunternehmen indirekt die tatsächliche Kontrolle über die Energiegemeinschaft ausüben, und zwar auch dann, wenn das Kriterium von Artikel 1:14 § 2 Abs. 1 Nr. 2 GGV erfüllt wäre, d. h. selbst wenn nur die zur Ausübung der effektiven Kontrolle berechtigten Personen das Recht hätten, die Mehrheit der Verwalter oder Geschäftsführer zu ernennen oder abzurufen.

Die Überprüfung der effektiven Kontrolle durch die gesetzlich befugten Personen kann sich daher nicht auf die Feststellung beschränken, dass nur eines der in Artikel 1:14 § 2 GGV genannten Kriterien erfüllt ist. Die CWaPE überprüft diese verschiedenen Kriterien im Hinblick auf die Gesamtheit der Bestimmungen, um eine Umgehung der Bestimmungen über die effektive Kontrolle der Energiegemeinschaften gemäß den durch das Stromdekret verfolgten Zielen zu vermeiden.

3.7.2.3. Gewichtung der Stimmrechte

Anlässlich einer Frage eines Projektträgers hat die CWaPE die Möglichkeit geprüft, dass eine Bürgerenergiegemeinschaft einer bestimmten Kategorie von Mitgliedern, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der effektiven Kontrolle erfüllen, mehr Gewicht in Form von Stimmrechten in der Hauptversammlung einräumt.

Da die betreffenden Vorschriften (Stromrichtlinie 2019/944 und Stromdekret) keine genaueren Ausführungen zu den Modalitäten der Ausübung der effektiven Kontrolle zwischen den Kategorien von Mitgliedern enthalten, denen diese vorbehalten ist, muss die Analyse der Konformität unter Berücksichtigung der verfolgten Ziele durchgeführt werden.

Daher sollen durch die oben angeführten Texte Einheiten von der effektiven Kontrolle ausgeschlossen werden, die (i) aufgrund ihrer Bedeutung dazu tendieren, ein gewinnorientiertes Geschäftsmodell zu verfolgen, sowie (ii) deren Haupttätigkeitsbereich im Energiesektor liegt und deren Ziel darin besteht, Gewinne aus der Ausübung dieser Tätigkeit zu erzielen.

Die Satzung einer Bürgerenergiegemeinschaft kann vorsehen, das Stimmrecht der Mitglieder, die über die erforderliche Qualifikation für die effektive Kontrolle verfügen, zu gewichten, indem unter ihnen unterschiedliche Kategorien eingerichtet werden, um in einem korrekten Verhältnis die strukturierende Rolle, die spezifischen Verantwortlichkeiten und die besonderen Verpflichtungen bestimmter Kategorien von Mitgliedern bei der Gründung, der Governance und dem Betrieb der Energiegemeinschaft abzubilden. Die erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien.

Die CWaPE überprüft, ob die Gewichtung der Stimmrechte nicht dazu führen kann, dass einer Kategorie von Mitgliedern, die zur Ausübung der effektiven Kontrolle berechtigt sind, ihre tatsächliche Teilnahme an der Hauptversammlung vorenthalten wird.

3.7.2.4. BEG: Hauptsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich

Artikel 2, Absatz 1, 2^osexies des Stromdekrets **schließt** von der effektiven Kontrolle von BEG kleine Unternehmen **aus**, deren hauptsächliche wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit **die Teilnahme an einer oder mehreren Energiegemeinschaften ist** oder deren **hauptsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich der Energiesektor ist**.

Dieser Ausschluss aus dem Dekret hat seinen Ursprung im 44. Erwägungsgrund der Stromrichtlinie 2019/944, der insbesondere Folgendes festlegt:

*„Die Beteiligung an Bürgerenergiegemeinschaften sollte allen Kategorien von Einheiten offen stehen. Die Entscheidungsbefugnisse einer Bürgerenergiegemeinschaft sollten jedoch **auf Mitglieder oder Aktionäre beschränkt sein**, die keine groß angelegte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und **für die der Energiesektor nicht der hauptsächliche wirtschaftliche Tätigkeitsbereich ist**. Bürgerenergiegemeinschaften werden als eine Art der Zusammenarbeit zwischen Bürgern oder lokalen Akteuren angesehen, die nach dem Recht der Union anerkannt und geschützt werden sollte.“*

Die CWaPE prüft, ob das Unternehmen bereits Mitglied einer Energiegemeinschaft ist und prüft die Art der Tätigkeit des Unternehmens anhand der in Artikel 2, Absatz 1, 87^o des Stromdekrets enthaltenen Definition, welche ein Stromunternehmen folgendermaßen festlegt:

„jede natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der folgenden Funktionen wahrnimmt: Stromerzeugung,

-übertragung, -verteilung, -aggregation, aktive Beteiligung bezüglich der Nachfrage, Energiespeicherung, Stromversorgung oder -kauf und die mit der Erfüllung von Aufgaben betraut ist.“

Wenn die Art der Aktivität es erfordert, untersucht die CWaPE deren Umfang. Als Hauptgeschäftstätigkeit oder hauptsächliche berufliche Tätigkeit des Unternehmens gilt also diejenige, die den höchsten Umsatz im Vergleich zu den Umsätzen erzielt, die durch ihre anderen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragenen Tätigkeiten erzielt werden.

3.8. Autonomie

3.8.1. Prinzip

Die Energiegemeinschaft ist eine **autonome juristische Person** (Art 2 Absatz 1, 2°*quinquies* und 2°*sexies* des Stromdekrets). Ihre Satzung muss Folgendes umfassen: *„Bestimmungen, die die Autonomie und Unabhängigkeit der Energiegemeinschaft gegenüber jedem Teilnehmer und den anderen Marktteilnehmern gewährleisten, die an der Energiegemeinschaft teilnehmen oder in anderer Form mit ihr zusammenarbeiten“* (Art. 35*duodecies*, § 1, Absatz 2, 2° des Stromdekrets).

Die Autonomie der Energiegemeinschaft, d. h. ihre **Fähigkeit, unabhängig von ihren einzelnen Mitgliedern und Dritten**, insbesondere von Unternehmen, die im Energiesektor tätig sind, zu handeln und zu entscheiden, ist eine Anforderung, die im EU-Recht vorgeschrieben ist.

Artikel 11 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie enthält zwei Punkte, die in jedem Absatz angeführt sind, um diese Autonomie zu gewährleisten.

3.8.1.1. Verbuchung der Stimmrechte (Art. 11, § 1)

Artikel 11, §1, Absatz 1 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie legt fest, dass keine Autonomie mehr besteht, **wenn ein Mitglied (allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren verbundenen Personen) 50 % oder mehr der Stimmrechte der Energiegemeinschaft innehat.**

Die EWR verweist auf Artikel 1:20 des GGV in Bezug auf den Begriff „verbundene Personen“, nämlich:

„1° „Mit einer Gesellschaft verbundene Gesellschaften“:

- a) die von ihr kontrollierten Gesellschaften;*
- b) die Gesellschaften, die sie kontrollieren;*
- c) die Gesellschaften, mit denen sie ein Konsortium bildet;*
- d) die übrigen Gesellschaften, die nach Kenntnis ihres Verwaltungsorgans von den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Gesellschaften kontrolliert werden;*

2° „Personen, die mit einer Person verbunden sind“ natürliche und juristische Personen, wenn zwischen ihnen und dieser Person eine Verbindung im Sinne von 1° besteht.“

Der Begriff „Kontrolle“ ist in Art. 1:14 des GGV definiert (vgl. Punkt 3.7.1.1.).

Als Ausnahme gilt: Wenn eine Energiegemeinschaft aus **zwei Teilnehmern besteht**, muss jeder **fünfzig Prozent** der Stimmrechte der Energiegemeinschaft innehaben (Art 11, § 1, Absatz 2 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie). Die kombinierte Lektüre dieser beiden Absätze verbietet daher, dass eine Energiegemeinschaft nur aus zwei Teilnehmern besteht, die als „verbundene Einheiten“ bezeichnet würden.

Diese Bedingung der Autonomie muss während der gesamten Lebensdauer der Energiegemeinschaft und nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Gründung gewährleistet sein. Daher ist die Gemeinschaft verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um dieses Kriterium der Autonomie zu erfüllen, das im Falle eines Abgangs eines oder mehrerer Teilnehmer beeinträchtigt werden könnte.

Diese Überprüfung erfolgt über den Anhang „Gesellschaften und Vereinigungen“ des Formulars für die Meldung der Gründung einer Energiegemeinschaft, aus dem hervorgeht, ob Personen (juristische oder natürliche) als miteinander verbunden angesehen werden.

Beispiel

Als „verbundene Personen“ werden beispielsweise Folgende bezeichnet:

- eine Mutter- und deren Tochtergesellschaft;
- zwei Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft;
- eine natürliche Person, die Mehrheitsaktionär einer Gesellschaft ist.

Daher müssen gemäß Artikel 11, § 1 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie, wenn diese Personen an derselben Energiegemeinschaft teilnehmen, ihre Stimmrechte zusammen gezählt werden und dürfen in keinem Fall die Schwelle von 49 % überschreiten.

Zu beachtender Punkt

Artikel 11 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie bezieht sich ausschließlich **auf die Verbindungen zwischen natürlichen Personen** und/oder zwischen **Gesellschaften oder Vereinigungen im Sinne des GGV**.

So fallen die Verbindungen zwischen einer Gemeinde und dem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen ÖSHZ in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde und nicht unter eine Verbindung der Kontrolle im Sinne der Art. 1:14 und 1:20 des GGV.

Infolgedessen sind die Gemeinde und das ÖSHZ, die an einer Energiegemeinschaft teilnehmen, nicht als verbundene Einrichtungen anzusehen und ihre Stimmrechte sind im Rahmen der Anwendung von Artikel 11, § 1 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie als gesondert zu verbuchen.

3.8.1.2. Annahme des Fehlens von Autonomie (Art. 11, § 2)

Artikel 11 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie enthält dann in Paragraf 2 eine Liste von **Annahmen zum Fehlen von Autonomie**, wenn die Energiegemeinschaft durch eine der folgenden Beziehungen/Eigenschaften mit einer anderen Einheit oder natürlichen Person verbunden ist:

- Recht, **die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans** der Energiegemeinschaft zu **ernennen oder abzurufen**;
- Recht auf Ausübung eines **vorherrschenden Einflusses** auf die Energiegemeinschaft und zwar aufgrund eines mit ihr geschlossenen **Vertrags** oder aufgrund einer **Klausel der Satzung**;
- alleinige Kontrolle oder Kontrolle aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Mitgliedern der Energiegemeinschaft über die **Mehrheit der Stimmrechte** der Mitglieder der Energiegemeinschaft.

Um die Einhaltung dieses Kriteriums zu überprüfen, untersucht die CWaPE in der Praxis, **ob in der Satzung eine Klausel enthalten ist, die die Autonomie** der Energiegemeinschaft sowohl gegenüber ihren Teilnehmern als auch gegenüber Dritten, mit denen sie ein Vertragsverhältnis unterhält, **gewährleistet**.

Beispiel

Eine Energiegemeinschaft gilt nicht als autonom, wenn ein Teilnehmer, der die effektive Kontrolle innehaben kann, das Recht hat, die Mehrheit der Verwalter der Energiegemeinschaft zu ernennen. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die CWaPE allein die Tatsache, dass eine Bestimmung einem Mitglied/Aktionär eine bestimmte Anzahl von Verwaltern garantiert, einem Recht zur Ernennung gleichstellt.

3.8.2. Muster für Satzungsklausel

Die CWaPE schlägt im Folgenden ein **Beispiel für eine Satzungsklausel vor**, mit der die Konformität der Satzung im Hinblick auf das Kriterium der Autonomie gewährleistet werden kann:

„Um die Einhaltung des Kriteriums der Unabhängigkeit und Autonomie der Energiegemeinschaft gemäß Artikel 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie zu gewährleisten, gilt:

- *Ein Mitglied/Aktionär darf nicht allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren verbundenen Personen im Sinne von Artikel 1 :20 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fünfzig Prozent oder mehr der Stimmrechte an der Hauptversammlung der Energiegemeinschaft halten;*
- *Die Energiegemeinschaft darf nicht mit einer anderen Einheit oder natürlichen Person verbunden sein, insbesondere nicht durch eine der folgenden Beziehungen :*
 - *eine Einheit oder natürliche Person, die das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Energiegemeinschaft zu ernennen oder abzuwählen;*
 - *eine Einheit oder natürliche Person, die das Recht hat, einen vorherrschenden Einfluss auf*
 - *die Energiegemeinschaft auszuüben und zwar aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel der vorliegenden Satzung;*
 - *eine Einheit oder natürliche Person, die aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Mitgliedern der Energiegemeinschaft allein die Mehrheit der Stimmrechte der Mitglieder dieser Energiegemeinschaft kontrolliert.*
- *Die Aufnahme eines neuen Aktionärs/Mitglieds darf der Autonomie und Unabhängigkeit der Energiegemeinschaft nicht zuwiderlaufen.“*

3.8.3. Zu beachtende Punkte

3.8.3.1. Beauftragung Betriebsverwaltung/Verwaltung der Erzeugungsanlagen

Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Beauftragung mit der Betriebsverwaltung der Energiegemeinschaft und ihrer Erzeugungs- und Speicheranlagen (Artikel 35^{undecies}, § 2 des Stromdekrets).

Das Dekret sieht vor, dass der Beauftragte die Verantwortung für diese Verwaltung im Rahmen der Vereinbarungen und gemäß dem Stromdekret übernimmt, ohne dass dadurch die Autonomie der Energiegemeinschaft gegenüber dem oder den Akteuren beeinträchtigt wird, die mit dieser Verwaltung beauftragt werden.

Die Beauftragung kann nur teilweise erfolgen (beschränkt auf die Betriebsverwaltung). Das Entscheidungsorgan der Energiegemeinschaft könnte seine Verantwortung nicht aufgeben, indem es seine Befugnisse per Beauftragung abgibt.

Die unterzeichnete Delegationsvereinbarung ist dem Dossier zur Meldung der Energiegemeinschaft bei der CWaPE beizufügen. Besteht eine solche Vereinbarung zum Zeitpunkt der Meldung der Gemeinschaft bei der CWaPE noch nicht, ist diese über das [Formular „Meldung über Aktualisierung von Informationen/jährliche Berichterstattung einer Energiegemeinschaft“](#) beim Antrag auf gemeinsame Nutzung von Energie oder auf Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie, der beim zuständigen Netzbetreiber gestellt wird, oder gegebenenfalls bei der jährlichen Berichterstattung zu übermitteln.

Die CWaPE überprüft, ob die Vereinbarung es dem Beauftragten nicht erlaubt, einen vorherrschenden Einfluss auf die Energiegemeinschaft auszuüben. So hat die CWaPE bereits eine stillschweigend verlängerbare, auf die Dauer von zehn Jahren befristete Delegationsvereinbarung, die im Vergleich zum Beauftragten offensichtlich unverhältnismäßige Kündigungsbedingungen zum Nachteil der EG enthielt, als Verstoß gegen die Autonomie der EG betrachtet.

3.8.4. Unterschied zwischen effektiver Kontrolle und Autonomie

Sowohl die Begriffe der effektiven Kontrolle als auch der Autonomie sind Teil der Regeln guter Governance und demokratischer Prozesse der Energiegemeinschaften, müssen aber sorgfältig unterschieden werden.

Zum einen ermöglicht die **Kontrolle** die Überprüfung, dass nur diejenigen Teilnehmer, die gesetzlich befugt sind, effektive Kontrolle über die Gemeinschaft auszuüben (entweder nach ihrer Eigenschaft im Rahmen einer BEG oder nach dem näheren Umfang im Rahmen einer GEE), tatsächlich gemeinsam effektive Kontrolle über die Gemeinschaft ausüben.

Andererseits zielt die **Autonomie** darauf ab, sicherzustellen, dass kein vorherrschender Einfluss auf die Gemeinschaft durch einen Teilnehmer oder durch einen Dritten, mit dem die Energiegemeinschaft ein Vertragsverhältnis unterhält, besteht.

Beispiel

Eine Bürgerenergiegemeinschaft besteht aus natürlichen Personen und Großunternehmen mit folgenden Stimmrechten:

- 35 % natürliche Personen;
- 30 % Großunternehmen X;
- 35 % Großunternehmen Y.

Die Energiegemeinschaft erfüllt das Kriterium der effektiven Kontrolle nicht, da die zur effektiven Kontrolle berechtigten Teilnehmer (im vorliegenden Fall nur natürliche Personen) lediglich über 35 % der Stimmrechte verfügen.

Wenn wir jedoch das gleiche Beispiel nehmen und nur das Kriterium der Autonomie betrachten, wird die Energiegemeinschaft als autonom im Sinne von Artikel 11, § 1 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie angesehen, da keiner der Teilnehmer individuell über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt¹⁵.

Dies wäre nicht mehr der Fall, wenn die Großunternehmen Y und X miteinander verbunden wären, da in diesem Fall ihre Stimmrechte zusammen verbucht werden müssten (65 %).

3.9. Interessenkonflikt

3.9.1. Prinzip

In Anwendung von Artikel 35*duodecies*, § 1, Absatz 2, 1° des Stromdekrets muss die Satzung einer Energiegemeinschaft Regeln für Interessenkonflikte vorsehen, die zwischen den Teilnehmern der Energiegemeinschaft auftreten können. Diese Regeln müssen die Einhaltung der Grundsätze der Autonomie und Unabhängigkeit der Energiegemeinschaft gewährleisten.

Diese Vorschriften müssen *zumindest* eine Verpflichtung vorsehen, die Teilnehmer über das Bestehen des Interessenkonflikts zu informieren. Letzterer ist definiert als „*jedes gegensätzliche Interesse vermögensrechtlicher Natur an einer Entscheidung oder einem Vorhaben der Gemeinschaft*“. Vorgesehen sein muss auch die Aufnahme in das Sitzungsprotokoll der Versammlung des betroffenen Organs.

In der Annahme, dass alle Teilnehmer einer Energiegemeinschaft einen Interessenkonflikt haben, kann die Energiegemeinschaft wirksam beraten. In diesem Fall ist die getroffene Entscheidung begründet und muss der CWaPE bei der Einbringung eines Antrags auf gemeinsame Nutzung von Energie oder auf Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie, der beim zuständigen Netzbetreiber gestellt wird, durch das Online-Ausfüllen des [Formulars „Meldung über Aktualisierung von Informationen/jährliche Berichterstattung einer Energiegemeinschaft“](#) übermittelt werden (vgl. Art. 12 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie). Das Format des Nachweises des Interessenkonflikts, der im Anhang zum Formular beizulegen ist, ist frei. Die einzige Voraussetzung ist, dass die CWaPE die Bestätigung erhält, dass die Mitglieder oder Aktionäre nach der Hauptversammlung, auf der die Entscheidung getroffen wurde, nicht mehr auf den Inhalt zurückkommen können.

Es kann sich um die Übermittlung von Folgendem handeln:

- von den Mitgliedern oder Aktionären gebilligtes und von diesen zur Zustimmung unterzeichnetes Protokoll der Hauptversammlung; ODER
- Auszug aus diesem Protokoll, der ausschließlich die Entscheidung enthält, die Gegenstand des Interessenkonflikts ist, und die Unterschriften der Mitglieder oder Aktionäre trägt, die in der Hauptversammlung dafür gestimmt haben; ODER auch
- schriftliche Erklärung des Vertreters der Energiegemeinschaft, in der die Entscheidung wiedergegeben und ihre vorbehaltlose Zustimmung durch die Stimmberechtigten in der Hauptversammlung bestätigt wird.

¹⁵ In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass die anderen Kriterien der Autonomie, nämlich die Ernennung/Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Energiegemeinschaft und die des beherrschenden Einflusses auf die Energiegemeinschaft aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrags oder einer Satzungsklausel eingehalten werden (Artikel 11, § 2 EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie).

Wenn das Dokument in Form eines Protokolls oder eines Auszugs aus einem Protokoll vorliegt, ist dem Dokument die Liste der an der Hauptversammlung vertretenen Teilnehmer beizufügen.

3.9.2. Zu beachtender Punkt

Um die Autonomie der Energiegemeinschaft gegenüber ihren Teilnehmern zu stärken, schlägt die CWaPE vor, bei Interessenkonflikten die Stimmhaltung des Teilnehmers vorzusehen, wie es in den Bestimmungen des GGV für Interessenkonflikte innerhalb des Verwaltungsorgans vorgesehen ist.

3.10. Auflösung

3.10.1. Prinzip

Im Falle der Liquidation der Energiegemeinschaft muss die Verwendung des Liquidationsüberschusses nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Einlagen an die Mitglieder und Aktionäre gemäß den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Zielen der Energiegemeinschaft erfolgen (Art.10, Absatz 1, 2° EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie).

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Liquidationsüberschusses ist der CWaPE innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Auflösung der Gemeinschaft zu übermitteln.

3.10.2. Zu beachtender Punkt

Eine Satzungsbestimmung, die im Falle einer Auflösung eine Zuweisungsfreiheit einräumt, ohne einen Zusammenhang mit den von der Energiegemeinschaft verfolgten ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Zielen herzustellen, wäre nicht konform.

4. KONTROLLE UND SANKTIONEN

4.1. Kontrolle

Die Kontrollbefugnis der CWaPE wird nach der Meldung der Gründung einer Energiegemeinschaft ausgeübt. Dies erfolgt bei **punktuellen Kontrollen** auf Grundlage der allgemeinen Kontrollbefugnis der CWaPE oder bei der **Überprüfung der Konformität bei einem Antrag auf Genehmigung einer gemeinsamen Nutzung von Energie**.

Die von der CWaPE im Rahmen **der Meldung einer Energiegemeinschaft ausgestellte Empfangsbestätigung** dient nur dazu, die **Vollständigkeit** dieser Meldung zu bestätigen¹⁶. Die CWaPE wird jedoch nach Möglichkeit und nach Maßgabe ihrer verfügbaren Ressourcen versuchen, eine erste Konformitätskontrolle in der Etappe der Meldung durchzuführen – unbeschadet der Ausübung ihrer Kontrollbefugnis zu einem späteren Zeitpunkt –, um es der Energiegemeinschaft gegebenenfalls zu ermöglichen, sich ab Beginn ihrer Gründung an den geltenden gesetzlichen Rahmen zu halten.

Damit die CWaPE ihre Kontrolle ausüben kann, muss der Vertreter der Energiegemeinschaft der CWaPE die aktualisierten Daten der Energiegemeinschaft übermitteln, indem er online das [Formular „Meldung über Aktualisierung von Informationen/jährliche Berichterstattung einer Energiegemeinschaft“](#), welches über die Website Mon Espace Wallonie zugänglich ist, ausfüllt. Dies muss mit folgender Häufigkeit erfolgen:

¹⁶ Gemäß Artikel 16, § 2, Absatz 4 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie.

- Bei jedem Antrag auf gemeinsame Nutzung von Energie oder auf Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie, der beim zuständigen Netzbetreiber eingebracht wird;
- Jährlich bis spätestens 1. September. Der Vertreter der Energiegemeinschaft muss auch seinen jährlichen Tätigkeitsbericht beilegen (vgl. Punkt 3.4.3.).

4.2. Verfahren und Sanktionen

4.2.1. Im Stadium der Meldung der Gründung der Energiegemeinschaft

Das Verfahren zur Meldung der Gründung einer Energiegemeinschaft ist in Artikel 16 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie geregelt. Gemäß dieser Bestimmung ist die CWaPE dazu zuständig, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Formulars zur Meldung eine Empfangsbestätigung zu senden.

Die Meldung muss durch das Online-Ausfüllen des [Formulars „Meldung über die Gründung einer Energiegemeinschaft“](#) übermittelt werden, welches über die Website Mon Espace Wallonie zugänglich ist.

Ist die Meldung **unvollständig**, sendet die CWaPE dem Vertreter der Energiegemeinschaft eine Empfangsbestätigung, in der die Unvollständigkeit der Meldung bestätigt wird. Darin werden die fehlenden Informationen oder Dokumente angegeben und der Vertreter wird aufgefordert, seine Meldung zu ergänzen.

Stellt der Vertreter der Energiegemeinschaft nicht **innerhalb von sechs Monaten** nach Eingang der ersten Empfangsbestätigung, in der die Unvollständigkeit bestätigt wird, alle fehlenden Informationen oder Dokumente zur Verfügung, wird die **Meldung für ungültig** erklärt. In diesem Fall muss die Energiegemeinschaft zu gegebener Zeit eine neue Meldung einreichen, in der alle erforderlichen Dokumente (Formulare und Anhänge) enthalten sind.

Solange die CWaPE die Vollständigkeit der Meldung nicht bestätigt hat, darf die Energiegemeinschaft keine Aktivitäten auf dem Strommarkt aufnehmen und darf in ihren Dokumenten, Veröffentlichungen oder Mitteilungen keinesfalls den Vermerk „Energiegemeinschaft“ tragen.

Schließlich gelten, wie unter Punkt 4.1 ausgeführt, wenn die CWaPE beschlossen hat, bei der Meldung eine Konformitätsprüfung durchzuführen, solange die festgestellten Nichtkonformitäten nicht behoben sind, dieselben Verbote (Verbot der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Strommarkt und der Verwendung der Bezeichnung „Energiegemeinschaft“).

Die CWaPE veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Energiegemeinschaften, für die sie die Vollständigkeit der Meldung bestätigt hat. Diese Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

4.2.2. Im Stadium des Antrags auf Genehmigung für eine Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie

Das Verfahren zur Genehmigung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft wird in Abschnitt 1 von Kapitel 5 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie geregelt und wird auf den Seiten 20 und 21 des [Leitfadens zum Formular für die gemeinsame Nutzung von Strom in der Wallonie](#), der auf der Website der CWaPE veröffentlicht ist, ausgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Netzbetreiber, bei dem der Antrag auf Genehmigung gestellt wird, dafür verantwortlich, die Vollständigkeit der Dokumente und die Einhaltung der technischen Bedingungen zu überprüfen.

Die CWaPE ist wiederum dafür zuständig, **die Einhaltung der notwendigen Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft zu überprüfen.**

Die Einhaltung der Bedingungen für die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie umfasst insbesondere die Überprüfung, ob die Teilnehmer an der gemeinsamen Nutzung von Energie tatsächlich Mitglieder oder Aktionäre einer Energiegemeinschaft sind, die die Bedingungen des Stromdekrets zu den Energiegemeinschaften erfüllt. Die **Kontrolle der CWaPE** wird sich daher sowohl auf die **Einhaltung der Kriterien für die Aktivität der gemeinsamen Nutzung von Energie als auch auf die Gründung von Energiegemeinschaften konzentrieren.**

Um die Kriterien für die Autonomie der Energiegemeinschaft (Identifizierung verbundener Teilnehmer), aber auch die Eigenschaft eines neuen Teilnehmers als „gemischte“ lokale Behörde zu überprüfen, muss der Vertreter der Energiegemeinschaft eine Aktualisierung der Daten der Energiegemeinschaft durch Online-Ausfüllen des [Formulars „Meldung über Aktualisierung von Informationen/jährliche Berichterstattung einer Energiegemeinschaft“](#), welches über die Website Mon Espace Wallonie zugänglich ist, schicken.

Dieses Formular muss parallel zur Einreichung des Formulars für den Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie (oder auf Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie) beim Netzbetreiber übermittelt werden.

Wenn die CWaPE im Rahmen der Prüfung des Dossiers feststellt, dass die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie, einschließlich der Bedingungen, die die Energiegemeinschaft erfüllen muss, nicht den Bedingungen entspricht, die durch oder aufgrund des Stromdekrets vorgeschrieben sind, wird die CWaPE keine Genehmigung zur gemeinsamen Nutzung von Energie erteilen.

Bezieht sich die Nichteinhaltung auf die der Energiegemeinschaft inhärenten Eigenschaften, kann die CWaPE auf der Grundlage von Artikel 53 des Stromdekrets auch die Gemeinschaft auffordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen und gegebenenfalls bei Nichteinhaltung der Anordnung eine Verwaltungsstrafe verhängen.

4.2.3. Jederzeit

Die CWaPE kann auch beschließen, die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens durch eine Energiegemeinschaft **jederzeit und während des gesamten Bestehens der Gemeinschaft** (von ihrer Meldung bis zur Auflösung) zu überprüfen.

Gemäß Artikel 23 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie ist ein Verfahren vorgesehen, wenn die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Energie, einschließlich der Verpflichtungen, die der Energiegemeinschaft inhärent sind, nicht eingehalten werden, was zum Entzug der Genehmigung für die gemeinsame Nutzung von Energie durch die CWaPE führen kann.

Darüber hinaus kann die CWaPE gemäß Artikel 53 ff. des Stromdekrets eine Energiegemeinschaft auffordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und gegebenenfalls bei Nichteinhaltung der Anordnung eine Verwaltungsstrafe verhängen.

Zudem kann die CWaPE unabhängig vom Mahnverfahren eine Verwaltungsstrafe für bestimmte Verstöße verhängen.